

Nötigung oder Aufklärung?

Tatort: Schulamt Weilburg



Eidesstattliche Versicherung v. KH Danz für das Verwaltungsgericht v. Gespräch am 29.5.08
„Ich bat um Mitteilung, um welche Vorwürfe es sich handelt, erhielt jedoch keine konkrete Auskunft. Ferner wurde mir auch nicht gestattet, die Zettel (mit Vorwürfen, die Herr Badmann in den Händen hielt) in Augenschein zu nehmen.“ „Herr Badmann erklärte mir im Gespräch sinngemäß, dass ich mich krank melden und bis Montag, den 2.6.2008, 12.00 Uhr einen Antrag auf vorzeitige Pensionierung stellen solle, was von ihm als „kleine Lösung“ bezeichnet wurde. Sodann drohte mir Herr Badmann lautstark an, dass man mit aller Härte gegen mich vorgehen wird, sollte die Frist fruchtlos verstreichen, was von ihm als „große Lösung“ bezeichnet wurde, die ferner die sofortige Suspendierung beinhalte und die Eltern dann auch an die Öffentlichkeit gehen würden.“ (siehe auch Dokument 1 c)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Marburg, den 27 .8.2008

an der Grundschule in Beilstein (Lahn-Dillkreis) wurde ein Lehrerkollege und die Kollegin Schulleiterin zum Schuljahresbeginn vorläufig amtsenthoben. Das Schulamt behauptet aufgrund von zweifelhaft ermittelten Elternaussagen, der Lehrer solle Kinder gezüchtigt-/misshandelt haben, die Schulleiterin soll das gedeckt haben.

Fakt ist aber: in Beilstein hat es

weder ein „Aua“ eines Schülers - **noch** einen blauen Fleck eines Schülers auch kein ärztliches Attest über körperliche Einwirkung, **keine** Dienstaufsichtsschwerde und auch **keinen** Rohrstock gegeben.

Die merkwürdige Hetzjagd des Schulamtes auf die beiden Lehrkräfte hat irgendwelche sachfremden Gründe, die das Schulamt bestimmt nicht freiwillig herausgeben wird. Möglicherweise ist die Schulleiterin „zu eigenständig“. Eine präzisere Spekulation findet sich am Ende des 2. Briefes an das Schulamt (Dokument 1a).

Das Schulamt greift die Schulleiterin sogar unter Preisgabe von Dienstgeheimnissen in aller Öffentlichkeit an (Dokument 12,13,14)! Sowas hat es noch nie gegeben! Da das Schulamt keine vernünftigen Unterlagen für die „Vorwürfe“ hat, werden seit geraumer Zeit auf vordruckten Mustern Erklärungen von Eltern eingesammelt, ihr Kind sei „gezüchtigt“ worden (siehe Dokument 20 mit Ankreuzaussagemöglichkeit). Ein guter Bekannter aus Erfurt meinte, das erinnere ihn fatal an „Stasi-Methoden“, so habe die Informationen über „feindlich-negative Elemente“ eingesammelt.

Durch viele Presseartikel und mehrer Meldungen über Rundfunk und Fernsehen, am allermeisten aber durch das behördliche Eingreifen mit der Suspendierung ist in der Öffentlichkeit das Bild entstanden, in Beilstein habe es Prügel nur so gehagelt.

Den Gerüchten, die das Schulamt gehegt und gepflegt hat, soll mit dieser Broschüre entgegengetreten werden. Dabei muss hauptsächlich das Verhalten des Schulamtes untersucht werden, welches sich nicht schützend vor die angegriffenen Lehrkräfte gestellt hat. Nichts an „Vorwürfen“ konnte bislang bewiesen werden, aber die Suspendierung ist dennoch vollzogen worden. Der normale Bürger hält eine Suspendierung bereits für eine Rechtsfolge aus einer (erwiesenen) Missetat. Die rechtlichen Aussichten gegen die Suspendierung sind gut, aber das Ganze wird sich noch länger hinziehen.

Unsere Solidarität gilt den Opfern dieses einmaligen Falles von Behördenwillkür. Wir fordern ein faires Verfahren zur Aufklärung, das endlich Licht in das Dunkel der „Vorwürfe“ bringt. Das Ergebnis wird sein: es hat keine körperliche Misshandlung gegeben.

Liebe Angela, lieber Karlheinz, wir werden euch auf dem Weg für ein faires Verfahren mit allen Kräften unterstützen und sind sicher, dass Eure vom Dienstherrn angegriffene Ehre in vollem Umfang wiederhergestellt wird.

Volrad Döhner

Dokumentenregister

Nr.	Quelle/Inhaltsskizze
1a	Brief Rechtsberater GEW Mittelh. an den Schulamtsleiter Daus vom 10.7.2008: Schulamt wird Fehler hingewiesen. Schulamtsleiter soll sich entschuldigen!
1b	Brief an Schulamtsjuristen vom 20.8.2008: Analyse des skandalösen Vorganges
1c	Brief an Schulamtsleiter vom 22.8.2008: er soll Stellung nehmen zur Nötigung!
2	Herborner Tageblatt (HT) vom 6.6.08 „ Alle schweigen zu Vorwurf “: erster Zeitungsartikel zur Abordnung der Lehrkräfte, Schulamtsbegründung: „Unregelmäßigkeiten in der Schulleitung der Lehrerschaft“
3	Herborner Echo (HE) vom 7.6.08: „ Schüler mehrfach geschlagen? “ Lehrer soll Kinder geschlagen und schikaniert haben. Schulamtsleiter: „man kann sicher sein, dass es Anlass zum Handeln gab.“
4	Wetzlarer Neue Zeitung (WNZ) vom 7.6.08: „ Hat Lehrer geschlagen? “ Lehrer hält Vorwürfe ausgeräumt. Schülermutter sieht Rufmordkampagne ohnegleichen + Agitation von einzelnen.
5	HE vom 12.6.08: „ Eltern erfahren nur wenig über Vorwürfe “ Schulamtserklärung zu Eltern: Abordnung darf keine Vorverurteilung sein in Bezug auf „mutmaßliche Tätigkeiten“. (damit werden die Mutmaßungen erst richtig angeheizt!)
6	WNZ vom 13.6.08: Leserbrief „ Lehrer Opfer einer Intrige “ Es muss endlich ein Verfahren eröffnet werden und nicht im Vorfeld bereits ein Urteil gefällt werden! Die Beschwerdeführer sollen aus dem Dunkeln hervortreten!
7	HT vom 14.6.08: Leserbrief „ Rufmord der übelsten Art “: verdiente Pädagogen sollen offenbar in Misskredit gebracht werden.
8	HT vom 14.6.08: Leserbrief „ Die Vorwürfe sind haltlos “ Ehemaliger Lehramtspraktikant stellt bestes erzieherisches Leumundszeugnis für seine ehemaligen Mentoren aus.
9	HT vom 14.6.08: Leserbrief „ Schulamt zur Rechenschaft ziehen “ Kritik am Schulamt, weil es Vorurteile verstärkt und Mutmaßungen geschürt hat.
10	HT vom 19.6.08: Leserbrief „ Besonnenheit zeigen “, ein Schreiber will das Schulamt gegen Kritik in Schutz nehmen.
11	HT vom 1.7.08: „ Lehrer-Abordnung war rechtswidrig “ Rechtsanwalt Enenkel: die Entscheidung des VG Gießen wundert mich nicht, weil das Schulamt nicht einmal in den Schriftsätzen an das Gericht mitgeteilt hat, worum es geht.
12	HE vom 4.7.08: „ Schulamt erwägt Dienstenthebung “ Der Schulamtsjurist will die beiden Lehrkräfte per Dienstenthebung „in die Ferien schicken“ (Originalton) Auf die Frage, wie viele Beschwerden vorliegen, antwortet der Schulamtsjurist: „Es ist hier der sehr sensible Bereich Grundschule berührt.“
13	Frankfurter Rundschau vom 5.7.08: „ Schwere Vorwürfe gegen Lehrer “ Der Schulamtsjurist behauptet „ernstzunehmende Anschuldigungen“. „Weitere Misshandlungen“ sollen nicht sein!
14	HT vom 5.7.08: „ Schulamt prüft nun Dienstenthebung “, Untertitel: um den Schulfrieden in Beilstein zu sichern. Ähnlich wie Dok. 12
15	HT vom 12.7.08: „ Staatsanwalt prüft Vorwürfe “: auf Grund der Medienberichte wird überprüft, ob es Übergriffe gegeben hat. Schulamtsjurist: „Im Amt nichts Neues“
16	HT vom 5.8.08: „ Verdächtige Lehrer unterrichten nicht “ Die Presse fantasiert: „Dem Schulamt blieb nur die vorläufige Amtsenthebung“
17	HT vom 6.8.08: „ Befangenheitsanträge sind abgelehnt “ Schulamtsjurist versucht, den Anwalt der Betroffenen zu diffamieren, weil dieser vermutlich Widerspruch einlegen gegen die Suspendierung, „um damit das Verfahren in die Länge zu ziehen“ (Anmerkung: Widerspruch ist das legale Anfechtungsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung)
18	GEW Dillenburg Presseerklärung vom 14. 8.2008: „ GEW fordert faires Verfahren zur Aufklärung der Vorwürfe “, das Schulamtsverhalten wird als <u>schwerer Amtsmissbrauch</u> gekennzeichnet..
19	Urteil des VG Gießen vom 30.6.2008: Das VG hat die zu der Zeit schon angeordnete Abordnung als rechtswidrig verworfen, weil vom Schulamt keine tatsächlichen Gründe für das „dienstliche Interesse“ benannt werden konnten. Gegen das Urteil des VG Gießen wollte das S Schulamt nicht in die Berufung gehen, das wäre ohnehin aussichtslos gewesen.
20	Ein Abfragemuster zur erleichterten informellen Mitarbeit des Publikums

GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT MITTELHESSEN



-Volrad Döhner, Zur Klausur 10, 35041 Marburg, 06421-84787, Bezirksrechtsberater-

Volrad Döhner
Zur Klausur 10
35041 Marburg
06421/84787

Marburg, den 10.7.2008

DOCUMENT 1a

Herrn
Lt. Schulamtsdirektor
Martin Daus
Frankfurter Straße 20 – 22
35781 Weilburg

Grundschule Beilstein / Unverständnis am Schulamtsverhalten Offener Brief

Sehr geehrter Herr Daus,

der Vorgang an der Grundschule Beilstein hat über den Bereich Ihres Schulamtes hinaus mittelhessische und hessische Kreise gezogen und hat infolgedessen auch zu Nachfragen an uns geführt.

Unsere Recherche ist nicht abgeschlossen, aber das durch die Medien transportierte Bild des Vorganges lassen sich folgende 5 Mosaikpunkte festhalten:

- Es hat an der Grundschule Beilstein Elternbeschwerden gegen einen Lehrer und die Schulleiterin gegeben, denen zufolge es körperliche Misshandlungen durch eine Lehrperson und eine Duldung derselben durch die Schulleitung gegeben haben soll. Die Beschwerden sollen bis zu 2 oder 3 Jahre alte Vorgänge sein.
- Herr Meteling von Ihrem Schulamt hat gegenüber Eltern der betroffenen Schule erklärt, es habe über einen „längeren Zeitraum Beschwerden vielfältigster Art“ gegeben. Der Inhalt der Beschwerden müsse noch geprüft werden, „das kann Monate dauern“.
- Das Schulamt hat den Versuch unternommen, die von der Beschwerde betroffenen Lehrkräfte an andere Schulen abzuordnen.
- Das Verwaltungsgericht in Gießen hat den Versuch, die Lehrkräfte abzuordnen, für rechtswidrig erklärt.
- Der Schulamtsjurist Badmann hat gegenüber der Presse erklärt, das Schulamt vertrete nach wie vor die Auffassung, dass die Abordnung richtig gewesen sei.

Eine Anfechtung des Urteiles des VG Gießen sei nicht angedacht, der neue Weg sei nun eine Dienstenthebung.

(Frankfurter Rundschau vom 5.7.08: Das Schulamt hält es nicht für sinnvoll, Rechtsmittel gegen das Urteil des VG Gießen einzulegen, aber wegen der „dokumentierten“ Anschuldigungen sehe es sich gehalten, das Disziplinarverfahren gegen die Lehrkräfte einzuleiten.)

Der hier in Schlaglichtern aufgezeigte Verlauf des Vorganges sagt über den Wahrheitsgehalt der Behauptungen von Eltern gegenüber den Lehrkräften nichts aus. Über das Schulamt aber sagt der beschriebene Vorgang sehr viel aus: das Schulamt hat nämlich bislang eine sachangemessene Aufklärung der Vorwürfe verhindert, indem es Maßnahmen in Gang gesetzt hat, die nur am Ende eines ordentlichen Erkenntnisprozesses stehen dürfen.

Durch das vorschnelle Verhalten hat das Schulamt zu erkennen gegeben, dass es die Lehrkräfte bereits für „schuldig“ hält, indem es versucht hat, die Lehrkräfte abzuordnen, damit den Kindern kein angeblicher „weiterer Schaden“ zugefügt werden möge.

Es wäre Ihre Pflicht gewesen, unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Eingang der Elternbeschwerden die Betroffenen dazu anzuhören, um sich von den Behauptungen ein klareres Bild zu machen. Zu einem solchen Verhalten ist das Schulamt nach § 107 b des Hessischen Beamtengesetzes verpflichtet. § 107 b des Beamtengesetzes wurzelt in dem Recht auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 des Grundgesetzes.

Das Schulamt war nicht in der Lage, ein ordnungsgemäßes Aufklärungsverfahren in die Wege zu leiten, sondern entschloss sich gleich zu einer Maßnahme, welche die Betroffenen in der Öffentlichkeit brandmarken musste, indem es eine Abordnung „aus dienstlichen Gründen“ bevorzugte. Warum das Schulamt ungeprüft zu einer solchen Maßnahme schreiten wollte, bleibt dem rechtskundigen Staatsbürger bislang verborgen. Dazu werden Sie sich noch erklären müssen!

Selbst der Spruch des Gießener Verwaltungsgerichtes, in welchem das Verhalten des Schulamtes wegen vorsätzlicher Unterlassung des erforderlichen Aufklärungsverfahrens für rechtswidrig erklärt worden ist, hindert den juristischen Garanten Ihres Schulamtes (Eric Badmann) nicht, im Namen des Schulamtes die Abordnung der beiden Lehrkräfte weg von der Schule weiterhin als das richtige Mittel anzusehen. Da Herr Badmann wissen muss, dass die Anfechtung des Giessener Urteiles vor dem VGH völlig chancenlos wäre, zieht er zur Ablenkung des eigenen Versagens eine neue Schublade auf: nunmehr soll eine Dienstenthebung versucht werden. (Persönliche Einschätzung: das wird vor dem Verwaltungsgericht genauso jämmerlich scheitern wie der Versuch mit der Abordnung). Unsubstantiiert diffamiert der Jurist die Lehrkräfte in der Öffentlichkeit weiter, indem er sich auf angebliche Elternrufe ans Schulamt zu stützen versucht, die Kinder würden zu Hause heulen, weil sie gehört hätten, dass die Lehrer an die Schule zurückkehren“ (Wetzlarer Neue Zeitung vom 5.7.2008, Überschrift „Dienstenthebung prüfen“).

Sehr geehrter Herr Daus, wir leben in einem Rechtsstaat und nicht in einem Diffamierungsstaat. Bis zum Beweis der Schuld gilt bei uns die Unschuldsvermutung („in dubio pro reo“). Dieses Prinzip ist in dem vorliegenden Fall von Ihrem Amt mit Füßen getreten worden und wird weiterhin mit Füßen getreten.

Ihre persönlichen Einlassungen im Herborner Tageblatt vom 4.7.2008 („Wir haben die Bestrebung, immer das Beste für die Schulen herauszuholen“ und „wir hatten keinen Spielraum“) kann ich in Anbetracht des von Ihrem Amt verursachten Flurschadens nur als traurigen Beschönigungsversuch bewerten.

Das Schulamt hat als Behörde unseres Landes die grundgesetzliche Verpflichtung, sich an Recht und Gesetz zu halten (Rechtmäßigkeit der Verwaltung, Grundgesetz Artikel 20, Absatz 3). Den Rechtsgrundsatz „im Zweifel für den Angeschuldigten“ hat Ihr Schulamt gegenüber den beiden Lehrkräften auf den Kopf gestellt. Damit einhergehend hat Ihre Behörde das gesetzliche Gebot der Fürsorge (nach § 92, Abs.1 des Hessischen Beamtengesetzes hat der Dienstherr für das Wohl der Beamten zu sorgen und sie in ihrer amtlichen Tätigkeit und Stellung zu schützen) umgedreht, indem es sich nicht schützend vor die Betroffenen gestellt hat (Schutz an dieser Stelle heißt nicht, etwas unter den Teppich zu kehren, sondern Sachverhalte nach den Prinzipien der Wahrheitsfindung aufzuklären), sondern die Betroffenen zu einem Spießrutenlauf in der Öffentlichkeit preisgegeben hat.

Dass Schulamt muss jetzt unverzüglich die eigenen Fehler aufarbeiten, um den Schaden nicht weiterwuchern zu lassen. Auch personelle Konsequenzen im Schulamt sollte man nicht mehr ausschließen.

Für eine Klärung der Vorwürfe gegenüber den Lehrkräften kommt nach allem, was passiert ist, Ihr Amt als Aufklärungsbehörde nicht mehr in Frage. Ihr Amt hat nicht nur Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegenüber den beiden Lehrkräften gezeigt, sondern die eigene Befangenheit mit überschießender Innenenergie nach außen demonstriert. Der Vorgang sollte einer neutralen Instanz übergeben werden, die von Amts wegen frei von dem Versuch ist, Fehler der Vergangenheit zu beschönigen oder gar zu rechtfertigen.

Ich fordere Sie als den Amtsleiter nachdrücklich auf, sich bei den betroffenen Lehrkräften für das von Ihrer Behörde auf Abwege gelenkte Verfahren zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen



GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT MITTELHESSEN

-Volrad Döhner, Zur Klausur 10, 35041 Marburg, 06421-84787, Bezirksrechtsberater-

Marburg, 20.8.2008

An das
Staatliche Schulamt z.Hd. Herrn E. Badmann
Frankfurter Straße 20 – 22
35781 Weilburg

DOKUMENT 16

Kopie zusätzlich zur schnellen Kenntnis:
Herrn Amtsleiter M. Daus

Unverständnis am Schulamtsverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Verhalten des Schulamtsjuristen / Offener Brief

Mein Schreiben an Herrn Amtsleiter Daus vom 10.7.2008

Sehr geehrter Herr Badmann,

in Sachen Suspendierung von Frau Lüder und Herrn Danz sind Sie in besonderer Weise hervorgetreten, und deshalb wende ich mich heute an Sie, damit aber auch an das gesamte Schulamt. Eine Kopie füge ich für Herrn Daus bei.

I. Von Anfang an kein Aufklärungswille des Schulamtes

Nach jetzigem Erkenntnisstand von unserer Seite haben Sie am 29.5. vor Ort in der Schule in Beilstein im Beisein von Herrn Meteling je ein Gespräch mit Frau Lüder und Herrn Danz geführt. Die Gespräche waren eine merkwürdige Art von Dienstgespräch, bei welchem Sie die Betroffenen erkennbar überrumpeln wollten: Frau Lüder wurde kein Gesprächsgegenstand für das Gespräch mitgeteilt, die Hinzuziehung eines Beistandes wurde ihr durch Kurzfristigkeit (Bekanntgabe für das Gespräch: 1 Tag zuvor) vereitelt. Herrn Danz wurde die Gesprächsabsicht überhaupt nicht mitgeteilt, er wurde mitten aus dem Unterricht gerissen. Sie teilten ihm mit, „es lägen Beschwerden von Eltern vor mit dem Vorwurf von körperlicher Misshandlung“. Sie deuteten vor Herrn Danz auf einige DinA-5-Zettel, bei denen es sich um Vordrucke handelte, in welche Eintragungen gemacht worden waren. Eine Akteneinsicht in die Zettel mit den Vorwürfen (Rechtsanspruch aus § 107b HBG) wurde von Ihnen verweigert. Herr Danz bot an, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Sie antworteten, „dass es jetzt hierum nicht gehe.“ Eine Klärung der Vorwürfe war demnach von Ihrer Seite bereits von Anfang an nicht gewollt.

Sie hätten wissen müssen, dass das Disziplinalgesetz bei „zureichenden Anhaltspunkten für den Verdacht eines Dienstvergehens“ die sofortige Einleitung eines Untersuchungsverfahrens vorschreibt. Hatten Sie zureichende Anhaltspunkte oder wollten Sie die Betroffenen nur auf diesem Wege für Ihr vorfixiertes Ziel der Entfernung von der Schule in Beilstein weichklopfen?

Das sofortige Einleiten eines Untersuchungsverfahrens hat seinen besonderen Grund gerade in einer Schutzfunktion für den Angeschuldigten: es soll die angeschuldigte/n Person/en in die Lage versetzen, unberechtigten Vorwürfen zeitnah/ohne Verzug entgegenzutreten. Unberechtigten Vorwürfen entgegenzutreten war in diesem Verfahren erkennbar nicht das Ihrige Motiv.

Herr Meteling hat am 11.6.2008 vor rund 90 Eltern erklärt, es habe an der Grundschule Beilstein über einen längeren Zeitraum Beschwerden vielfältiger Art gegeben. Herr Meteling weiter: „Das kann Monate dauern, weil die Vorwürfe gesammelt und die Betroffenen zunächst Stellung nehmen müssen.“ (Herborner Echo 12.6.2008) Herr Meteling stellt damit dem Schulamt ein Armutszeugnis über die eigene Arbeits- und Aufklärungsmoral aus.

Sie haben statt pflichtgemäßer Aufklärung von 5 – 10 Vorwürfen versucht, die beiden Betroffenen von ihrer Schule in Beilstein zu vertreiben, und wollten erkennbar gerade keine Aufklärung durchführen! Die Unterlagen müssen so dürftig gewesen sein, dass Sie die Einsicht in diese Unterlagen offenbar mehr befürchteten als die rechtswidrige Verweigerung der Akteneinsicht in diese Unterlagen.

Ist das Licht im Schulamt so dunkel, dass Sie die Anzahl von Blättern nicht genau bestimmen können (5 – 10 Beschwerden)?

II. Statt Aufklärung Nötigungsfahrplan von E. Badmann

Sie haben sich ein Nötigungskonzept ausgedacht, welches Sie im Gespräch am 29.5.08 euphemisch als die „**kleine und große Lösung**“ bezeichnet haben.

Plan A: Frau L. und Herr D. sollen sich krankmelden und einen Antrag auf Frühpensionierung stellen. Für diesen Plan gaben Sie 4 Tage Bedenkzeit.

Plan B: Nach Ablauf der Bedenkzeit von 4 Tagen für die beiden Lehrkräfte kündigten Sie folgendes Szenario an

- B.1 Disziplinarverfahren „mit aller Härte“
- B.2 Dazu unverzüglich eingeleitete Suspendierung
- B.3 Elternaktivitäten in der Öffentlichkeit

Ihr Handlungsplan (groß und klein) gipfelte in der Drohung mit der sofortigen Suspendierung. Nach meinem Verständnis von Recht liegt hier die Drohung mit einem empfindlichen Übel (Suspendierung) vor, die in rechtswidriger Weise (zur Verdunkelung einer nach dem Gesetz aufzuklärenden Sache) und in verwerflicher Art (Wahrheitsbeugung, Schaden für das Land Hessen) gewöhnlicherweise unter dem Begriff Nötigung zu subsumieren ist (§ 240 StGB)).

Nach Fristablauf des Planes A haben Sie noch eine zwangsweise (gegen den Willen der Betroffenen) Abordnung versucht. Die von Ihnen versuchte Abordnung ist vor dem VG in Gießen gescheitert. Das Gericht hat Ihnen bescheinigt, dass Sie nicht in der Lage waren, eine erforderliche Begründung nach § 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erbringen.

Nun kamen Sie zur Realisierung Ihres Plan B:

- B.1 Einleitung des Disziplinarverfahrens am 3.7.08
- B.2 Einleitung der Suspendierung am 3.7.08

B.3 Anstiftung zu Elternprotesten am 3.7.08, tags darauf in der Presse

Im Zeitungsartikel vom 4.7.2008 „Schulamt erwägt Dienstenthebung“ (Herborner Echo) ist zu lesen:

Herr Daus: „ Es liegen mehrere Beschwerden von Eltern auf dem Tisch, die die Entgleisungen der beiden Pädagogen beschreiben.“

Herr Daus hätte allerhöchstens sagen dürfen: „Es gibt Beschwerden, die in einem rechtsstaatlich ausgeformten Verfahren zu überprüfen sind. Bis zum Beweis einer Schuld gilt in meinem Amt eine angeschuldigte Person als unschuldig.“

Die Wortwahl von Herrn Daus, dass die „Entgleisungen“ schon „beschrieben“ sind, lässt beim Leser die Vorstellung entstehen, dass Herr Daus die Beschreibung korrekt findet und er keine Zweifelsfrage mehr dazu hat. Da haben Sie, Herr Badmann, entweder Herrn Daus nicht beraten oder gezielt falsch beraten! Als schlichte Ungeschicklichkeit des Herrn Daus kann sein gezielter öffentlicher persönlicher Angriff auf die Ehre von Frau Lüder nicht bewertet werden, denn im nächsten Atemzug hat er noch einen Angriff draufgesetzt: er hat Frau Lüder vor aller Öffentlichkeit als Mobberin gegen das Kollegium dargestellt, obwohl das Staatliche Schulamt über den Einzelvorwurf einer Kollegin nie eine Aufklärung betrieben hat. Damit entsteht der Eindruck, dass der Schulamtsleiter in der mentalen Gefahr ist, einen persönlichen Einzelvorwurf aus irgendeinem Kollegium aufgreifen zu wollen und damit in der Öffentlichkeit gegen seine Beschäftigten zu agitieren. Wer so mit Dienstinterna gegen Untergebene vorgeht, hat Defizite im Datenschutzrecht und im Fürsorgerecht. Herr Daus hat erkennbar enormen Fortbildungsbedarf in Verfahrenstechniken im Umgang mit Rechtsstaatsprinzipien (z.B. „in dubio pro reo“ und „audeatur et altera pars“, Unschuldsvermutung und Anhörrecht der Gegenseite, im Gebiet der einfachen und der besonderen Fürsorgeverantwortlichkeit sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen für Schulamtsbedienstete).

Herr Daus hat im übrigen ein Amtsgeheimnis preisgegeben, denn Dienstinterna, ob eine Lehrkraft zu einem Anwalt gegangen ist oder nicht, haben an der Öffentlichkeit nichts zu suchen. Herr Daus hat nach meinem jetzigen Erkenntnisstand in summarischer Prüfung von mir mindestens eine – so würde es der VGH Bayern umschreiben- „qualifizierte Fürsorgepflichtverletzung“ gegenüber Frau Lüder begangen. Ich habe ihn bereits vor 6 Wochen zu einer Entschuldigung aufgefordert, um ihm einen hilfreichen Tip zu geben, größer werdenden Schaden von sich abzuwenden.

Durch die Anprangerung der ihm unterstellten Schulleiterin hat Herr Daus den Lehrkräften an der Beilsteiner Grundschule eine Boykothaltung gegenüber der Schulleiterin wärmstens ans Herz gelegt. Wer hier den Betriebsfrieden verletzt hat, wird sich am Ende des gesamten Aufklärungsprozesses bestimmt noch herausstellen.

Sie, Herr Badmann, haben mit mehreren Äußerungen in der Presse den PlanB zur Aufwiegelung der Eltern umgesetzt, insbesondere mit der Formulierung, „weitere Misshandlungen“ verhindern zu wollen. Mit dieser Wortwahl haben Sie „bisherige Misshandlungen“ als tatsächlich erwiesen unterstellt.

III. Salonfähigkeit der Lüge? Schadensabwendung durch die betroffenen Lehrkräfte

Zur Verwerflichkeit Ihres Handelns möchte ich zwei weitere Aspekte nachfolgend aufzeigen:

- 1) Sie haben (Plan A) die Betroffenen zur Simulierung von Kranksein und Dienstunfähigkeit aufgefordert. Zu Ihrem Leidwesen aber haben die Betroffenen ein grundsätzlich anderes Pflichtgefühl als Sie. Wie Sie wissen müssten, haben die Lehrkräfte darüber hinaus in ihrem Amtseid ganz besonders das Wahrhaftigkeitsgebot des Artikel 56 als Erziehungsziel der Hessischen Verfassung zu beachten. Von diesem sauberen Weg wollten Sie die beiden mit einer ganz persönlichen Drohung (B2) abbringen! Sie wissen auch, dass eine Schulbehörde jeden Antrag auf Frühpensionierung nach pflichtgemäßem Ermessen zu überprüfen hat (§ 52, Absatz 1 HBG). Bei Ihnen scheint die Lüge im Bedarfsfall eine hochwillkommene Grundlage für die Ausübung Ihres pflichtgemäßen Ermessens zu sein.

- 2) Wenn Frau Lüder und Herr Danz sich nicht zu Ihren verwerflichen Manipulationsversuch haben nötigen lassen, so ist diesen beiden zu verdanken, dass dem Land Hessen entgegen dem nachdrücklichen Willen von Ihnen kein Vermögensschaden entstanden ist. Sie Herr Badmann, wollten dem Land vermittels Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Vermögensnachteil zufügen, indem in der Folge Ihres Planes der manipulierten Frühpensionierung das Land Hessen 6 Jahreslehrergehälter an Pensionäre zusätzlich aufbringen sollte. Der angepöbelte Vermögensschaden dürfte sich in einer Höhe von mindestens 100 000 € bewegen.

Ihr Amt hat nach meiner gegenwärtigen Einschätzung in dem gesamten Verfahren die eingesammelten „Vorwürfe“ von Eltern gezielt zum Vorwand benutzt, um Frau Lüder und Herrn Danz öffentlich zu desavouieren. Die dabei von Ihnen angewendeten Mittel waren und sind weder als ehrenhaft und noch als fürsorgegemäß zu kennzeichnen. Es besteht darüber hinaus auch die Vermutung, dass der gesamte Vorgang erst richtig eingeordnet und abschließend bewertet werden kann, wenn eine strafrechtliche Untersuchung stattgefunden hat.

IV. Ursprung der vermutlich sachfremden Motive des Schulamtes

Die mutmaßlich sachfremden Motive des Amtes für sein verheerendes Verhalten gegen 2 Beschäftigte gibt zum Nachdenken Anlass. Im Dillkreis ist bekannt, dass Frau Lüder vor ca. 2 - 3 Jahren mit dem Amt wegen Haltens einer Lehrkraft an ihrer Schule gestritten hat. Das Amt hatte den Lehrer gegen den Willen der Schulleiterin von der Schule abgeordnet, Frau Lüder hat ihn mit erfolgreicher Intervention beim Kultusministerium nach 3 ½ Monaten zurückbekommen.

Könnte an diesem Vorgang die Lupe als Mittel zum Erkennen für die Motivsuche des Schulamtes angesetzt werden?

Abschließend habe ich die Frage in den Raum zu stellen, was Sie glauben, wann gegen die richtigen Personen ein Untersuchungsverfahren in Gang gesetzt wird, weil es eine Überfülle von Anhaltspunkten für den Verdacht eines vielschichtigen Dienstvergehens gibt?

Mit freundlichen Grüßen

○ Anlage: malträtierte Rechtsbestimmungen

Malträtierete Vorschriften:

Anlage

24
Ab

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz:

§ 39 Begründung des Verwaltungsaktes
 (1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Spalte für Subsumtion und Kommentar

Wesentliche und tatsächliche rechtliche Gründe hat das Schulamt nicht einmal vor Gericht benannt. Darum war das SSA vor dem Verwalt-Gericht chancenlos.

Hessisches Beamtengesetz:

§ 92
 (1) Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

Die gesetzliche Pflicht zum Schutz der Betroffenen kehrte das SSA ins Gegenteil: es machte die Schl'in vor der Öfftl.keit verächtlich und wiegelte damit die Schulgemeinde auf.

§ 107b
 Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.

Das Recht auf Stellnahme wurde den Betroffenen am 29.5. verweigert, weil sie die Vorwürfe nicht einsehen durften.

§ 52
 (1) Beantragt der Beamte schriftlich seine Versetzung in den Ruhestand nach § 51 Abs. 1 oder stimmt er dieser schriftlich zu, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.

Das SSA Weilburg bevorzugt im Bedarfsfall die Lüge, um pflichtgemäß zu handeln.

Hessisches Disziplinargesetz:

§ 20 Einleitung von Amts wegen
 (1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die oder der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die oder der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde können das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

Was waren die „zureichenden“ und „tatsächlichen Gründe“, die H. Badmann am 29.5.2008 in den Händen hatte?

§ 23 Unterricht, Belehrung und Anhörung
 (1) Beamtinnen oder Beamte sind von der Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhaltes möglich ist. Hierbei ist ihnen zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihnen zur Last gelegt wird. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

Das Gesetz sichert die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung zu den Vorwürfen zu. Warum hat Herr Badmann das am 29.5. vereitelt?

Strafgesetzbuch der BRD:

§ 240 Nötigung. (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Am 29.5. hat H.Badmann Dienstenthebung und Elternproteste angedroht, falls nicht seine Lüge akzeptiert wird.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Herrn Badmanns Ziel war es u.a., dem Land Hessen durch eine Lüge einen Vermögensschaden zuzufügen. Lüge soll zum Pflichtbestandteil des Handelns d. SSA gemacht werden.

§ 263 Betrug. (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

24
1b

Volrad Döhner
Zur Klausur 10
35041 Marburg
GEW-Bez.Rechtsber.

22.8.2008

Dokument 1c

Herrn
Ltd. Schulamtsdirektor
Martin Daus
Frankfurter Straße 20 – 22
35781 Weilburg

Schulamtsverhalten wg. Grundschule Beilstein, präzise Aktenkenntnis / Ergänzung zu meinem offenen Brief vom 20.8.2008

Sehr geehrter Herr Daus,

am 10.7.2008 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass es nach meinem Dafürhalten für Ihr Schulamt einen dringlichen Handlungsbedarf gibt, sich bei den Betroffenen zu entschuldigen.

Damals hatte ich weniger Einblick als heute, und nachdem ich Gelegenheit hatte, Aktenstücke des Verwaltungsgerichtsverfahrens in Augenschein zu nehmen, möchte ich Sie zur Verdeutlichung des Geschehensablaufes über ein maßgebliches Detail informieren, welches bisher noch nicht in seiner vollen Tragweite betrachtet worden ist. Wenn Sie das schon alles wissen, bitte ich um Entschuldigung.

Wenn Sie wollen, können Sie den Brief dann vernichten oder ihn mir unkommentiert zurücksenden, so wie ich soeben von Herrn Badmann mein an ihn gerichtetes Schreiben vom 20.8.2008 unkommentiert zurückgesendet bekommen habe. (Handschrift von Herrn Badmann ist auf dem Briefumschlag)

Zu dem Nötigungsfahrplan des Herrn Badmann zitiere ich hier aus der eidesstattlichen Versicherung von dem Kollegen Karl-Heinz Danz über das mit Gespräch mit Herrn Meteling und Herrn Badmann am 29.5.2008. Herr Badmann ist dieser Versicherung gegenüber dem Verwaltungsgericht nicht entgegengetreten und hat sie damit bestätigt.

Eidesstattliche Versicherung von KH Danz, Auszüge v. Gespräch am 29.5.2008

„Ich bat um Mitteilung, um welche Vorwürfe es sich handelt, erhielt jedoch keine konkrete Auskunft. Ferner wurde mir auch nicht gestattet, die Zettel (mit Vorwürfen, die Herr Badmann in den Händen hielt) in Augenschein zu nehmen.“

.....

„Herr Badmann erklärte mir im Gespräch sinngemäß, dass ich mich krank melden und bis Montag, den 2.6.2008, 12.00 Uhr einen Antrag auf vorzeitige Pensionierung stellen solle, was von ihm als „kleine Lösung“ bezeichnet wurde.

Sodann drohte mir Herr Badmann lautstark an, dass man mit aller Härte gegen mich vorgehen wird, sollte die Frist fruchtlos verstreichen, was von ihm als „große Lösung“ bezeichnet wurde, die ferner die sofortige Suspendierung beinhalte und die Eltern dann auch an die Öffentlichkeit gehen würden.“

Diese Drohung des Herrn Badmann mit empfindlichen Übeln erfüllt nach meiner festen Überzeugung den Nötigungstatbestand des § 240 StGB.

Erklären Sie mir bitte, ob Sie mit Herrn Badmanns Verhalten gegenüber KH Danz am 29.5.2008 einverstanden sind oder nicht. Hat Herr Badmann im Auftrag Ihres Amtes seinen Nötigungsfahrplan eingebracht oder hat er das Amt durch überschießende Innenenergie falsch vertreten? Eine Nichtbeantwortung wird Ihnen nicht weiterhelfen, sie wird nach 4 Wochen umzudeuten sein als uneingeschränkte Billigung durch Sie. Ihr Amt hat ja auch festgestellt, dass Herr Badmanns Amtsführung in besagter Angelegenheit für unbefangen gehalten wird. Da hätte Ihr stellvertretender Amtsleiter auch ein wenig tiefschürfender an den Erkenntnisprozess herangehen dürfen!

Nach dem gerichtlich gescheiterten Abordnungsverfahren hat Herr Badmann für Ihr Amt seine große Lösung eingeleitet: Disziplinarverfahren, Suspendierung, Elternaufwiegelung. Dabei sind Sie mit Ihrer Äußerung im Herborner Echo vom 4.7.2008 nicht nur beigesprungen, sondern haben das Halali zu Punkt3 des Nötigungsfahrplanes in die Öffentlichkeit geblasen, indem Sie die Schulleiterin als „amtlich erwiesene Mobberin“ dargestellt haben, obgleich es über den Individualvorwurf einer Lehrkraft vom Schulamt nie ein Aufklärungsverfahren gegeben hat. Die gesetzlich von Ihnen abgeforderte Fürsorgepflicht haben Sie dabei umgedreht in eine „dienstherrlich verkündete Ächtung coram publico“, indem Sie Frau Lüder für „höchstamtpersönlich“ quasi-vogelfrei erklärt haben.

Was hat Sie veranlasst, an dieser Stelle auch noch den obersten Erfüllungsgehilfen für Herrn Badmanns Nötigungsfahrplan Punkt B3 zu spielen?

Ihre Nichtbeantwortung meines Schreiben vom 10.7.2008 war sehr vielsagend. Ein polnisches Sprichwort heißt: „Das Echo des Schweigens ist unüberhörbar“.

Für Herrn Badmann kann ich gegenwärtig keine günstige berufliche Prognose abgeben. Er soll aber wenigstens ein faires Überprüfungsverfahren erhalten. Ihre persönliche Beteiligung am Nötigungsfahrplan des Herrn Badmann (s.oben) wird für Sie auch nicht ohne Konsequenzen bleiben können, wenn Sie nicht schnell „die Kurve bekommen“.

Dazu möchte ich Sie ausdrücklich ermuntern und auffordern.

Mit freundlichen Grüßen

V. Döhner

Herborns Tagblatt 6.6.08



Die Grundschule „Nassau-Oranien“ in Beilstein: Das Schulamt prüft Vorwürfe gegen die Leiterin und einen Lehrer. (Foto: Gerdau)

Alle schweigen zu Vorwurf

Schulamt ordnet Leiterin der Beilsteiner Grundschule ab

Von Jörg Weirich und Martin Heller (0 27 71) 87 44 27
j.weirich@mittelhessen.de

Greifenstein-Beilstein. Das Staatliche Schulamt in Weilburg hat die Leiterin und einen Lehrer der Grundschule „Nassau-Oranien“ in Beilstein seit Dienstag dieser Woche an zwei andere Schulen abgeordnet. Über die Gründe für dieses Vorgehen herrscht allerdings Unklarheit. Das Schulamt hat die Lehrer in Beilstein dazu verpflichtet, nichts zu sagen. Der Elternbeirat hüllt sich ebenfalls in Schweigen. Und auch die betroffene Schulleiterin mochte sich gestern Abend um kurz nach 21 Uhr ohne Rücksprache mit ihrem Rechtsanwalt nicht zu dem Fall äußern.

Mit seinem Vorgehen habe das Staatliche Schulamt auf „Unregelmäßigkeiten in der Schulleitung und in der Lehrerschaft“ reagiert, sagte gestern der für die Beilsteiner Schule zuständige Dezernent, Kurt Meteling, in einem Gespräch mit unserer Redaktion.

Was genau an der derzeit von rund 140 Mädchen und Jungen besuchten Schule vorgefallen ist, könne er nicht erläutern, da es sich um „laufendes Verfahren“ handele, sagte Meteling. Auch mochte er den bereits bekannten Sachverhalt, dass es sich um die seit 1985 amtierende Leiterin und einen Lehrer handelt, „weder dementieren noch bestätigen“.

Meteling ist als so genannter schulfachlicher Dezernent bei der Weilburger Behörde für 26 Schulen zuständig. Auf die „Unregelmäßigkeiten“ in Beilstein bezogen, sagte er nur: „Für die Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Schullebens mussten wir eingreifen. Wir wollen sehr schnell eine Lösung finden, die alle Beteiligten zufrieden stellt, auch wegen der bevorstehenden Zeugnisvergabe.“ Schließlich seien es bis zu den Sommerferien nur noch rund zwei Wochen, und bis dahin müssten noch Konferenzen stattfinden und Zeugnisse geschrieben werden.

Auch die Frage, ob zu einer „Sicherstellung des Schulle-

bens“, wie Meteling es formuliert hatte, personelle Veränderungen in Beilstein vorgenommen worden seien, wollte er nicht beantworten. Er selbst sei jedoch auch regelmäßig vor Ort, so dass an der Schule „ein normaler Alltag weiter stattfinden kann“.

■ **Fister: „Zunächst die Situation entschärfen, dann Vorwurf aufklären“**

Informationen zu den Gründen für die Freistellung mochten weder Lehrer noch Eltern geben. Es handele sich um ein schwebendes Verfahren, zu dem man sich nicht äußern dürfe, war die übereinstimmende Aussage zu dem Vorgang. Vom Elternbeirat der Grundschule „Nassau-Oranien“ war gestern keine Stellungnahme zu den „Unregelmäßigkeiten“ zu bekommen.

Für Bettina Fister, Sprecherin des Schulamts in Weilburg, ist das Vorgehen ihrer Behörde

in diesem Fall eine ganz normale Sache: Wenn ein Vorwurf gegen Lehrer oder Schulleiter erhoben werde, versuche das Amt zunächst einmal, „die Situation zu entschärfen“. Damit bezog sie sich im aktuellen Fall auf die Abordnungen in Beilstein. Dann gehe es an die Aufklärung des Vorwurfs.

„Schon allein aus Datenschutzgründen dürfen wir uns im Überprüfungsstadium nicht dazu äußern“, sagte Fister. Schließlich seien wie Schüler auch Lehrer Schutzbefohlene des Schulamts. Dass die Behörde, wie derzeit in Beilstein, personelle Konsequenzen gezogen habe, sage über den Wahrheitsgehalt der Vorwürfe zu nächst nichts aus.

Die Schulleiterin bestätigte zwar gestern Abend in einem Gespräch mit unserer Redaktion, dass sie an eine Schule in Haiger und ihr Kollege an eine Schule in Mengerskirchen abgeordnet worden seien. Weitere Einzelheiten wollte sie in dieser Angelegenheit jedoch nicht nennen. Sie habe einen Rechtsanwalt engagiert, der sie in dieser Sache vertrete.

Dokument 3

18 Herborner Echo 7. 6. 08

Schüler mehrfach geschlagen?

Lehrer zunächst abgeordnet

Greifenstein-Beilstein (hk). Offenbar, weil ein Lehrer mehrfach Kinder geschlagen und schikaniert hat, hat das Staatliche Schulamt in Weilburg ihn und die mit dem Mann zusammenlebende Schulleiterin zunächst an Schulen in Haiger und Mengerskirchen abgeordnet. Die Schulleiterin soll zu dem Vorgehen des Lehrers geschwiegen haben. Abordnungen sind die üblichen Vorgehensweisen des Schulamtes, um aktuell brenzlige Situationen zu entschärfen.

Nach Informationen unserer Zeitung kam der Stein ins Rollen, weil Eltern eine Unterschriftenliste gegen das unmögliche Vorgehen in Umlauf gebracht hatten. Zwischenzeitlich sollen die Vorfälle auch zur Anzeige gebracht worden sein. Ein Elternpaar hat sein Kind wegen der Schikanen bereits von der Schule genommen.

Martin Daus, Leiter des Staatlichen Schulamtes bestätigte auf Anfrage gestern lediglich die Abordnung der beiden Lehrer, wollte mit Hinweis auf das laufende Verfahren aber keine Angaben über die Hintergründe des Einschreitens ma-

chen. Man könne aber sicher davon ausgehen, dass es Anlass zum Handeln gegeben habe. Die Hintergründe sollten nun in den kommenden Tagen überprüft werden. Das Schulamt habe bereits einen Anwalt eingeschaltet. Zunächst gelte es, die Fakten zu sammeln und auch Stellungnahmen der betroffenen Pädagogen einzuholen.

Im Hessischen Schulgesetz ist das Züchtigungsverbot verankert. Pädagogen, die in den Schuldienst übernommen werden, bestätigen mit ihrer Unterschrift ausdrücklich, dass sie nicht handgreiflich werden.

WNZ=
Wetzlars
Neue
Zeitung

Dokument 4

WNZ

7. 6. 08

Hat Lehrer geschlagen?

Der Beschuldigte hält alle Vorwürfe für ausgeräumt

Von Nina Paeschke, Jörg Weirich und Martin Heller
(0 27 71) 87 44 27 redaktion.ht@mittelhessen.de

Greifenstein-Beilstein. Das vom Staatlichen Schulamt verordnete Schweigen darüber, warum die Leiterin und ein Lehrer der Beilsteiner Nassau-Oranien-Grundschule dort vorerst nicht mehr arbeiten dürfen, ist gebrochen. Nach den Berichten in dieser Zeitung und auf der Internet-Seite www.mittelhessen.de haben sich gestern mehrere Eltern und der betroffene Lehrer selbst zu Wort gemeldet. Während die übrigen Lehrer der Schule weiter über die Vorwürfe

Die Eltern, die unsere Redaktion gestern zu den Vorkommnissen an der Grundschule in Beilstein befragte, wollten anonym bleiben und begründeten dies damit, dass sie weitere „Schikanen oder Nachteile“ für ihre Kinder fürchten.

Die Mütter eines Erstklässlers berichtete, dass es im Unterricht des inzwischen nach Mengerskirchen abgeordneten Lehrers „offenbar üblich sei, den Kindern zweimal etwas zu erklären und dann zu boxen“.

Ihr Kind sei Anfang dieses Jahres auf diese Art traktiert worden. Nach einem Anruf ihrerseits in der Schule habe der Lehrer zurückgerufen und versucht, das Geschehen als Missverständnis darzustellen: Das vermeintliche Boxen sei ein „freundschaftliches Knuffen“ gewesen, sagte die Frau.

Von einem „Martyrium, das wir und unser Kind durchlitten haben“, berichtet ein Elternpaar aus einem Greifensteiner Ortsteil, dessen Tochter vor zwei Jahren bei demselben Lehrer Unterricht hatte. Das Kind

sei in der dritten Klasse von dem Pädagogen so schikaniert worden, dass es morgens nur noch „weinend und mit Bauchschmerzen“ in die Schule gegangen sei. Bemühungen der Eltern, das Kind an eine andere Schule zu schicken, hätten sowohl die Schulleitung als auch das Schulamt torpediert. Begründung: Ein Jahr Grundschule werde ja mit gutem Willen noch zu schaffen sein.

■ Liste mit Beschwerden, die zum Teil viele Jahre zurückliegen

Die Eltern erreichten es schließlich doch, dass ihr Kind in Driedorf unterrichtet werden konnte und nahmen dafür in Kauf, dass die Drittklässlerin aus der Gemeinschaft ihrer Schulfreunde herausgerissen wurde. In der Folgezeit, so berichtete der Vater, sei es dann zu Schikanen durch die Schul-

gegen ihre Kollegen schweigen, machten Eltern Angaben zu den möglichen Gründen: Anlass für die Abordnung der beiden Lehrkräfte an andere Schulen sollen wiederholte Schikanen und Gewalttätigkeiten des Lehrers gegen Kinder gewesen sein. Er soll mehrfach und schon seit Jahren aus diesem Grund aufgefallen sein, sagten Mütter und ein Vater im Gespräch mit unserer Redaktion. Die Schulleiterin, die mit dem betreffenden Lehrer liiert ist, soll zu den Vorwürfen geschwiegen haben. Ein Elternpaar hat seine Tochter deswegen vor zwei Jahren von der Schule genommen.

leitung gekommen. Neben „bösen Briefen“, so der Vater, habe man in Beilstein die Herausgabe des Zeugnisses verweigert.

Der betreffende Lehrer bestätigte gestern auf Nachfrage unserer Redaktion, dass es eine Liste mit Beschwerden gegen ihn gebe, die beim Schulamt eingereicht worden sei. Darauf seien jedoch Vorwürfe verzeichnet, die zwei bis sieben, zum Teil sogar bis zu 20 Jahre zurücklägen.

Er ging davon aus, dass er in all diesen Fällen mit den Eltern und den Kindern gesprochen und die Vorwürfe gegen ihn ausgeräumt habe. „Das ist eine Tatsache“, sagte der Lehrer.

Es gibt inzwischen aber auch Stimmen, die für die beiden betreffenden Pädagogen sprechen: Eine davon ist Anke Unzeitig, Mutter zweier Erstklässler. Sie verteidigt sowohl die Schulleiterin, die sie immer gut beraten habe, als auch den Lehrer. Ihre sechs Jahre alte Tochter und ihr sieben Jahre alter Sohn hätten geheult, weil sie keinen Unterricht mehr bei den

beiden hätten.

Schon am vergangenen Sonntag – also, zwei Tage, bevor das Schulamt die beiden Abordnungen ausgesprochen hat – haben sie und ihr Mann Adrian einen Brief an die Behörde in Weiburg geschickt. In dem Schreiben, das unserer Redaktion vorliegt, hatten sie ihre Bestürzung darüber geäußert, „dass angeblich eine Dienstsuspendierung der Lehrer“ angedroht werde.

Das Elternpaar kritisierte in dem Brief auch den – dann erst zwei Tage später tatsächlich eingetretenen – Umstand, die Leiterin und der Lehrer so kurz vor Schuljahresende „jäh aus ihren Klassen“ gerissen werden sollten.

Im Gespräch mit unserer Redaktion erhob Anke Unzeitig gestern auch Vorwürfe gegen diejenigen, die die Beschwerden gegen Leiterin und Lehrer betrieben hätten: Sie nannte das Vorgehen eine „Rufmordkampagne sondergleichen“ so wie „Agitation von Einzelnen“. „Wenn der Lehrer ein Schläger sein soll, dann würde ihn das Schulamt doch auch nicht an eine andere Schule schicken, das wäre doch fachlich gar nicht haltbar“, sagte sie.

Kurt Meteling, der beim Schulamt mit der Überprüfung der Vorgänge in Beilstein befasste Dezernent, sagte gestern, dass es noch keine weiteren Erkenntnisse in der Angelegenheit gebe. Damit sei auch frühestens Anfang der kommenden Woche zu rechnen.

Bericht S. 1

Aleborner Echo
12.6.08

Dokument 5

Eltern erfahren nur wenig über Vorwürfe

Schule wird zunächst kommissarisch geleitet

Greifenstein-Beilstein - (he). Rund 90 Eltern haben gestern Abend in der Turnhalle der Nassau-Oranien-Schule in Beilstein nur wenig über die Gründe für die plötzliche Abordnung der Schulleiterin und eines Lehrers erfahren.

Schulamts-Dezernent Kurt Meteling räumte auf Fragen von Eltern hin ein, dass es über einen längeren Zeitraum „Beschwerden vielfältiger Art“ gegeben habe. Über den Inhalt dieser Beschwerden schwieg der Mann vom Schulamt. Die Behörde werde die Vorwürfe prüfen, hieß es. Und das kann Monate lang dauern, weil die Vorwürfe gesammelt und die Betroffenen zunächst Stellung nehmen müssen.

Meteling versprach den Eltern gestern Abend allerdings, dass die Anfang vergangener Woche wirksam gewordene Abordnungen keine Auswirkungen auf den Schulalltag haben sollen. Da die Nassau-Oranien-Schule nun keine eigene Leiterin mehr hat, hat das

Schulamt die Leiterin der Grundschule im Greifensteiner Ortsteil Allendorf mit der kommissarischen Führung beauftragt. Für den abgeordneten Lehrer soll Ersatz beschafft werden.

Schulamtsleiter Martin Dans hatte gestern Nachmittag in einer Presseerklärung ebenfalls keine Aussagen zum Gegenstand der von seiner Behörde angeordneten dienstrechtlichen Prüfung und zu möglichen Konsequenzen machen wollen.

Meteling hatte um Verständnis dafür geworben. Die Abordnung der Schulleiterin und des Lehrers dürfe „keine Vorverurteilung in Bezug auf mutmaßliche Tätlichkeiten gegenüber Schülern darstellen.“ Letztere hatten mehrere Eltern dem nun von der Schule genommenen Lehrer vorgeworfen.

Das Verfahren sei nach allen Seiten hin offen, sagte Meteling. Wichtig sei, dass jetzt Ruhe einkehre und die tägliche Arbeit der Schule sichergestellt wird.

Dokument 6

Dokument 6

WN2
13.6.08

Leserbriefe

Lehrer in Beilstein abgesetzt

Lehrer Opfer einer Intrige

Wir berichteten über eine Schulleiterin in Greifenstein, die zusammen mit einem mit ihr lizenzierten Lehrer, der Kinder geschlagen haben soll, an eine andere Schule abgeordnet wurde.

Es ist offensichtlich, dass beide in dieser Sache Opfer einer Intrige geworden sind. Ich finde es geradezu ungeheuerlich, welche hanebüchene Geschichte hier zurechtgesponnen wird. Die beiden Lehrer investieren seit Jahren alle Zeit, alles Geld und alle Kraft in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Seit 1989 sind über 100 Volltagelkinder, Jugendliche und junge Erwachsene - darunter meine eigene Tochter - täglich im Haus und am Hof der beiden angeblieben. Prügellehrer ein- und ausgegangen. Kinder werden dort individuell gefördert, es gibt Trainingslager mit Übernachtungen im Haus der beiden, aber kein einziges Mal gab es Anschuldigungen ähnlicher Art! In meinen Augen handelt es sich hier um persönliche Differenzen des Lehrerkollegiums, vielleicht spielt die Aussicht auf den Schulleiterposten eine einzelner Eltern und des Schulamtes mit der Schulleiterin, Rolle. Angesetzt wird an dem schwachen Punkt der Schulleiterin, nämlich ihrem Lebensgefährtin. Ginge das Schulamt tatsächlich davon aus, dass es sich hier um schlagende Lehrer handelt, warum sollten sie dann an anderen Schulen weiter unfertigen? Es muss endlich ein Verfahren eröffnet und nicht im Vorfeld bereits ein Urteil geschrieben werden! Diese Rufmordkampagne wird die beiden Beschuldigten weit mehr kosten als ihren Ruf, und da fände ich es mehr als angebracht, wenn die hetzenden Eltern und Lehrer endlich mit ihren Namen auftreten würden.

Wolfgang Hammer, Greifenstein-Ulm

Dok 6

HT v. 14.06.08

Herborns
Tageblatt

Leserbriefe

Rufmord der übelsten Art

Auch unsere Kinder besuchten die Grundschule Beilstein. Die jüngste hatte den beschuldigten Pädagogen vier Jahre lang als Klassenlehrer. Hier ihr Kommentar, als wir aus gegebenem Anlass ihre Meinung erfragten: „Ich bin gern damals zur Schule gegangen. Mein Klassenlehrer war der beste, gütigste und geduldigste Lehrer, den ich je hatte.“ Wir sind bestürzt darüber, wie hier verdiente Pädagogen diskreditiert werden. Wer öffentlich so schwere Beschuldigungen erhebt und damit einen Lehrer in die Nähe eines Schlägers rückt, ohne dabei den Mut zu haben, sich namentlich zu seiner Aussage zu stellen, betreibt Rufmord der übelsten Art! Wir glauben nicht, dass wir die einzigen sind, die nur Gutes über die Beschuldigten sagen können, und hoffen sehr, dass sich noch viele Eltern wie wir namentlich (!) zu Wort melden, die mithelfen, das entstandene Zerrbild zu korrigieren!

Walter und Ulla Wolf, 35753 Greifenstein-Beilstein
(Dieser Leserbrief erreichte uns per E-Mail)

DOKUMENT 7

Dokument 8

HT 14.6.08

Schulleiterin und Lehrer abgeordnet

Die Vorwürfe sind haltlos

Die Leiterin und ein Lehrer der Beilsteiner „Nassau-Oranien“-Grundschule sind vom Schulamt an andere Schulen abgeordnet worden, nachdem Eltern Vorwürfe gegen die beiden vorgebracht haben sollen. Mehrere Mütter und ein Vater hatten gegenüber unserer Redaktion gesagt, der Mann habe Kinder geschlagen, und die Schulleiterin, die seine Lebensgefährtin ist, habe ihn gedeckt. Eine Mutter aus Beilstein hielt dagegen: Ihrer Meinung nach handelt es sich um eine Rufmordkampagne.

Die Vorwürfe gegen einen Lehrer und die Schulleiterin der Beilsteiner Grundschule sind meines Erachtens absolut haltlos. Ich habe einen berechtigten Grund für diese Meinung. Als Lehramtsstudent der Universität Siegen habe ich im September 2007 ein Praktikum an der Grundschule in Beilstein absolviert - in der dritten Klasse und unter Anleitung des beschuldigten Lehrers und der Schulleiterin, die mir also gut bekannt sind. Vier Wochen lang habe ich täglich den Unterricht des zu Unrecht beschuldigten Lehrers beobachtet und auch viele Gespräche mit ihm und der Schulleiterin geführt. In keinem Moment ist mir auch nur annähernd der Verdacht in den Sinn gekommen, dass der besagte Lehrer versucht hätte, mir in Bezug auf sein Verhältnis zu seinen Schülern etwas „vorzuspielen“. Ich habe den Lehrer niemals gewalttätig, über die Maßen zornig oder überreagierend erlebt. In diesen vier Wochen habe ich einen guten Zugang zu den Schülern gefunden, und mir gegenüber wurde, wenn ich eine Stunde gehalten habe, in keiner Weise von den Schülern gesagt, nicht mal angedeutet, dass sie mit ihrem Klassenlehrer nicht zufrieden seien - und schon gar nicht, dass er gewalttätig sei und sie „boxe“. Hier scheinen mir, und da schließe ich mich Frau Unzeitig an, persönliche Antipathien seitens einzelner Eltern der Beweggrund für diese Rufmord-Kampagne zu sein.

Simon Jackl, 35759 Driedorf-Mademühlen
(Dieser Leserbrief erreichte uns per E-Mail)

HT 14.6.08

Dokument 9

Schulamt zur Rechenschaft ziehen

Die Beilsteiner Schule ist durch die Berichterstattung in skandalöser Weise in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt und durch Form und Inhalt der journalistischen Darstellung in ihrem Ansehen beschädigt worden. Dabei wurde bühnend in Kauf genommen, dass zwei bewährte Pädagogen, die über Jahrzehnte erfolgreich an dieser Schule tätig waren, durch Überschriften und Aussagen wie: „Hat Lehrer geschlagen?“, „Martyrium ... durchlitten“ und „Kind sei ... schikaniert worden“ plötzlich als pädagogische Monster stigmatisiert werden. Dass dies so öffentlichkeitswirksam zum Schaden aller Beteiligten möglich war, ist unter anderem auf das Versagen des zuständigen Schulamtes zurückzuführen, das offensichtlich nicht in der Lage war, anwachsende Probleme in der Schulgemeinde zu erkennen und sie rechtzeitig schulintern mit allen Beteiligten einvernehmlich zu lösen. Stattdessen wurden durch das Schulamt öffentlich nichtssagende Statements zu der plötzlichen Abordnung beider Lehrkräfte abgegeben, wodurch vorhandene Vorurteile weiter verstärkt und neue Mutmaßungen geschürt wurden. Eine Schulaufsicht, die so dilettantisch, hilf- und verantwortungslos die menschliche wie berufliche, öffentliche Demontage zweier Lehrkräfte zulässt, selbst fördert und billigt in Kauf nimmt, verletzt damit grob fahrlässig die ihr auferlegte Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber den ihr unterstellten Bediensteten. Die dafür verantwortlichen Schulaufsichtsbeamten sollten wegen dieser verantwortungslosen und unverzeihlichen Fehlleistung dienstrechtlich zu Rechenschaft gezogen werden.

Hans-Jürgen Ortmann, 35745 Herborn-Markenbach
(Dieser Leserbrief erreichte uns per E-Mail)

Dokument 8

Dokument 10

Leserbriefe

Zur Situation an Beilsteins Grundschule

HT 19.6.08

Besonnenheit zeigen

Das Staatliche Schulamt hat die Leiterin und einen weiteren Lehrer der Beilsteiner Grundschule „Nassau-Oranien“ an andere Schulen abgeordnet, so lange es gegen die beiden Pädagogen erhobene Vorwürfe prüft.

Besonnenheit und Zurückhaltung statt vorschneller Urteile: Das staatliche Schulamt hat reagiert. Zum ersten Mal werden durch Betroffene geäußerte Missstände konsequent überprüft. Jetzt muss dem Schulamt die Zeit für seine Nachforschungen gelassen werden. Lautes Geschrei wegen angeblicher Hetzjagd und unreflektierte Beamtenstheile behindern den Untersuchungsprozess. Es geht jetzt nicht um schnelle Urteile.

Vielmehr muss die Privatsphäre der abgeordneten Lehrkräfte der betroffenen Familien und die der Mitglieder des Kollegiums gewahrt werden. Die Beilsteiner Schule sollte die Möglichkeit erhalten, sich neu zu organisieren. Das braucht Zeit und ein Umfeld, das ihr die nötige Ruhe dazu gewährt. Sensationslust und Effekthascherei bewirken das Gegenteil. Die Schule sollte nicht weiter negativ ins Licht der Öffentlichkeit gezerrt werden. Es gilt jetzt, im Namen der betroffenen Kinder und Lehrkräfte Besonnenheit zu zeigen. Unsere Kinder brauchen eine gute Schule. Das Kollegium ist bereit, sich dafür einzusetzen. Die meisten Eltern sind zu einem Neuanfang bereit.

Jürgen Hoßbach, Hundshof 7, 35753 Greifenstein-Beilstein
(Dieser Leserbrief erreichte uns per E-Mail)

Dok 10

DOKUMENT 11

HT 7.7.08

Lehrer-Abordnung war rechtswidrig

Schulamt sagt nicht, was vorgeworfen wird

Von Martin H. Heller
(0 27 71) 87 44 00
redaktion.ht@mittelhessen.de

Gießen/Greifenstein-Beilstein. Die Abordnung der Schulleiterin und eines Lehrers der Nassau-Oranien-Grundschule im Greifensteiner Ortsteil Beilstein an andere Schulen war rechtswidrig.

Das Verwaltungsgericht in Gießen hat sich dieser Auffassung des Herborner Rechtsanwalts Klaus Enenkel jetzt in einem Beschluss weitgehend angeschlossen. Der Anwalt vertritt die beiden Pädagogen. Über die Gründe dafür, dass sie seit dem 3. Juni, also wenige Wochen vor den Sommerferien, nicht mehr an ihrer Schule unterrichten dürfen, hüllt sich das Schulamt nach wie vor in Schweigen. Einzig der unbewiesene Vorwurf, der Lehrer habe Kinder im Unterricht gemobbt und zu hart angefasst, kursiert in der Schulgemeinde.

Durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat der von Enenkel eingelegte Widerspruch nun aufschiebende Wirkung erlangt. Das heißt, dass die vom Schulamt in Weilburg verfügte Abordnung der Lehrer an andere Schulen nicht vollzogen werden darf, bis das Widerspruchsverfahren rechtskräf-

tig abgeschlossen ist. In seiner Begründung führt das Gericht zu beiden Abordnungsverfügungen aus, dass diese „ganz offensichtlich rechtswidrig“ seien. Im Wesentlichen wird dies darauf gestützt, dass den Bescheiden die maßgeblichen Überlegungen des Schulamtes nicht entnehmbar sind.

Wie Klaus Enenkel weiter sagte, hat das Schulamt nicht einmal die Betroffenen selbst über den Inhalt der angeblich vorliegenden Beschwerden informiert. Deshalb konnten die von ihm vertretenen Lehrer sich auch nicht dazu äußern, erklärte er.

■ Gericht Details verschwiegen

„Die Entscheidung wundert mich nicht, weil das Schulamt nicht einmal im Gerichtsverfahren in seinen Schriftsätzen mitgeteilt hat, worum es im Detail eigentlich geht“, kommentierte Enenkel. Es sei zu überlegen, ob nicht das Vorgehen der verantwortlichen Mitarbeiter des Schulamtes einer dienstrechtlichen Überprüfung werden sollte.

Beim Staatlichen Schulamt stand gestern Abend kein Mitarbeiter mehr für eine Stellungnahme zur Verfügung.

Dokumentar Schulamt erwägt Dienstenthebung

Gericht untersagt Lehrer-Abordnung

Herbormer Echo 4.7.08



Nassau-Oranien
Schule
Westerwaldstr. 18
(Foto: sig)

Derzeit herrscht Ruhe an der Nassau-Oranien-Schule in Beilstein. Ob die beiden Pädagogen, die hier möglicherweise Kinder der schikaniert haben, nach den Sommerferien zurückkehren, entscheidet das Schulamt. Die Behörde erwägt derzeit eine Suspension der Lehrer.

(Foto: sig)

Greifenstein-Beilstein (Ks). Die Auseinandersetzung geht auch in den Schulferien weiter. Die beiden Lehrer, die an der Beilsteiner Nassau-Oranien-Grundschule Kinder geschlagen und schikaniert haben sollen, haben gegen ihren Dienstherrn vor dem Verwaltungsgericht in Gießen in Eilanträgen einen Sieg erlangt. Die Richter erklärten ihre Abordnung an andere Schulen in Halger und Mengerskirchen für rechtswidrig. Dem Staatlichen Schulamt werden Ermessenfehler angekreidet, da das dem Lehrer-Duo vorgeworfene Fehlverhalten auch an anderer Stelle, wo Kinder unterrichtet werden, wieder vorkommen kann. Ob die beiden Pädagogen aber mit Ende der Sommerferien in vier Wochen an ihren angestammten Arbeitsplatz zurückkehren können, ist mehr als fraglich: In der Weiburger Behörde wird erwogen, die Lehrer erst einmal per Dienstenthebung weiter in die „Ferien“ zu schicken. Das erklärte Justiziar Eric Badmann gestern auf Anfrage unserer Zeitung.

Dass das Schulamt die Vorwürfe wahrlich nicht auf die leichte Schulter nimmt, bestätigte Behördenleiter Martin Daus. „Wir haben die Bestrebungen, immer das Beste für die Schulfamilie heranzubringen“, erklärte er. Nach dem Auftritten der Vorwürfe gegen die Pädagogen war für Daus klar, den Schutz der Schüler als vorrangig anzusehen. „Wir hatten keinen Spielraum“, begründete Daus gestern die Versetzungs-Anordnung nach der Sommerpause.

Beschwerden von Eltern

In der Weiburger Behörde wird in der Zwischenzeit vehement an der Aufarbeitung des Falles gearbeitet. Daus bestätigte, dass mehrere schriftliche Beschwerden von Eltern auf dem Tisch liegen, die die Entlassungen der beiden Pädagogen beschreiben.

Dass auch das Kollegium mit

der Schulleitung nicht gerade auf Schmusekurs war, ist Martin Daus ebenfalls bekannt. Eine junge Lehrerin, die sich ständig gemobbt gefühlt habe, habe sogar einen Anwalt eingeschaltet und um ihre Versetzung gebeten.

Nach bisher unbestätigten Informationen unserer Zeitung liegen der Weiburger Behörde mehr als fünf Beschwerden vor. Geschildert werden darin Vorfälle aus den vergangenen drei Jahren.

Wieviele Schreiben vorliegen und was die Eltern den beiden Pädagogen vorwerfen, dazu wollte sich Eric Badmann nicht äußern. „Es ist hier der sehr sensible Bereich Grundschule berührt“, erklärte der Justiziar.

Angesichts der eingeleiteten disziplinarischen Maßnahmen ist aber davon auszugehen, dass es sich nicht um einen freundschaftlichen Klaps gehandelt hat.

An der Greifensteiner Nassau-Oranien-Schule ist weiter-

hin mit Unruhe zu rechnen. Ruhe ist inzwischen an der Sinner Friedensschule eingekehrt, wo sich der Stellvertreter heftig in den Haaren gelegen hatten. Der Vize hatte sich unter anderem darüber beschwert, dass ihm Leitungsverantwortung entzogen wurde und er sich in der heißen Phase der Auseinandersetzung mit einem Schreibtisch im Keller der Schule begnügen musste.

Ruhe an der Friedensschule

Das Schulamt hat die Situation entschärft, der Schulleiter kehrt nach seiner Genesung von einer längeren Krankheit nicht an die alte Wirkungsstätte in der Glockengießergemeinde zurück. Er wurde in ein Büro des Staatlichen Schulamtes in Weiburg versetzt. Der Vize hat in der Zwischenzeit seine Klage nach der Versetzung an eine Weiburger Schule zurückgezogen.

Über eine Besetzung des Direktorenpostens wird erst im nächsten Jahr entschieden. Dann geht der bisherige Schulleiter im Rahmen der Alterszeitregelung in den Ruhestand.

Dann könnte sich auch Eva Weidemann-Craser um die Stelle bewerben. Der derzeitigen kommissarischen Leiterin bescheinigte Martin Daus, Leiter des Staatlichen Schulamtes, „wieder Ruhe an die Friedensschule gebracht zu haben“.

10412

A-10

DOKUMENT 13

FR 5.7.08

Schwere Vorwürfe

gegen Lehrer Schulamt prüft Fälle von Gewalt gegen Schüler

Gegen zwei Lehrer der Nassau-Oranien-Schule im mittelhessischen Greifenstein, denen körperliche Übergriffe gegen Grundschüler vorgeworfen werden, hat das Staatliche Schulamt Disziplinarverfahren eingeleitet. Die Pädagogen sollen Schüler treten und geschlagen haben. „Es stehen gegen beide Vorwürfe der ungemessenen Behandlung von Schülern im Raum, es liegen gegen beide ernstzunehmende Anschuldigungen vor“, sagte der Rechtsdezernent des Schulamts, Eric Badmann, am Freitag in Weilburg. Das Schulamt hatte die Schulleiterin und den Lehrer, die miteinander liiert sein sollen, Anfang Juni an zwei andere Schulen versetzt.

Gegen ihre Abordnungen warden die Lehrer vor Gericht gezogen; das Verwaltungsgericht Gießen hatte ihren Eilanträgen am Donnerstag stattgegeben. Danach dürfen beide weiter an ihrer Schule unterrichten. Das Schulamt kann binnen zwei Wochen beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Beschwerde einlegen. „Das Schulamt hält es nicht für sinn-

Behörde hielt Versetzung für sinnvoll

voll, Rechtsmittel einzulegen, aber angesichts der dokumentierten Anschuldigungen sah es sich angehalten, Disziplinarverfahren gegen die Lehrer einzuleiten“, sagte Badmann. Nun arbeitet das Schulamt die Vorwürfe juristisch auf. Am Ende stehe möglicherweise der Beweis der Unschuld – oder eben das Gegenteil. Das könne bedeuten, dass den Lehrern zeitweilig das Gehalt gekürzt würde, sie aber weiterarbeiten können oder aber dass, wenn sich sehr schwere Verfehlungen herausstellten, eine Entfernung aus dem Dienst in Frage komme.

Das Schulamt erfuhr vor wenigen Wochen von den Vorwürfen. In den etwa fünf bis zehn Beschwereschreiben von Eltern, die ihm vorlägen, reichte das beschriebene Fehlverhalten bis zu drei Jahre zurück, sagte Badmann. Das Verwaltungsgericht Gießen entschied, dass die Abordnung der Lehrer nicht ausreichend begründet und so rechtswidrig seien. Zudem sei Abordnung kein geeignetes Mittel. Die Gefahr, die das Schulamt abwenden wolle, werde nur auf andere Kinder verlagert. Laut Schulamt führen Abordnungen von Lehrern an andere Schulen in der Regel dazu, dass sie ihr Verhalten ändern. Das Amt habe dies als geeignetes Mittel gegen weitere Misshandlungen gesehen, sagte Badmann. opa

004 14

Schulamt prüft nun Dienstenthebung

HT 5.7.08

„Um den Schulfrieden in Beilstein zu sichern“

Greifenstein-Beilstein (jfw). Das Staatliche Schulamt in Weilburg hat am Donnerstag förmliche Disziplinarverfahren gegen die Leiterin und einen Lehrer der Beilsteiner Grundschule eingeleitet. Damit reagiert die Behörde auf die Entscheidung des Gießener Verwaltungsgerichts, das die vom Schulamt gegen die beiden Pädagogen verfügten Abordnungen an andere Schulen vorläufig außer Kraft gesetzt hatte. Dem Lehrer wird vorgeworfen, er habe Kinder geboxt und schikaniert, und die Schulleiterin, die seine Lebensgefährtin ist, habe dazu geschwiegen.

Seine Behörde habe Disziplinarverfahren gegen die beiden Lehrer eingeleitet und prüfe nun die vorläufige Dienstenthebung der beiden, sagt Eric Badmann, Justiziar des Schulamts in Weilburg, gestern im Gespräch mit unserer Redaktion. Das Schulamt wolle so Beweismittel an der Grundschule „Nassau-Oranien“ sichern, eine mögliche Einflussnahme der beiden Pädagogen darauf nach wie vor die Auffassung, und auf das dortige Kollegium dass die Abordnungen der Beilsteiner Schulleiterin an eine Schule in Haiger und des Lehrers an eine Schule in Mengerskirchen richtig gewesen seien. Das Verwaltungsgericht hatte jedoch die Auffassung vertreten, dass die Abordnungen aufgrund der Schwere der gegen die beiden Pädagogen erhobenen Vorwürfe ein „ungeeignetes Mittel“ seien.

Der Ausgang der Disziplinarverfahren sei offen, sagte Badmann gestern. Sie könnten beispielsweise zu Gehaltskürzungen oder auch zur Entfernung aus dem Schuldienst führen. Sie dienten allerdings auch da-

004 13

DOKUMENT 14

Anrufe von besorgten Eltern

Nachdem diese Zeitung und Radosender von der Gerichtsentscheidung berichtet hatten, hatten besorgte Eltern im Schulamt angerufen und gefragt, wie es nun weitergehe. „Sie sagten, ihre Kinder würden heulen, weil sie gehört hätten, dass die Lehrer an die Schule zurückkehren“, berichtete Eric Badmann.

DOK 15

Staatsanwalt

prüft **HT** 12.7.08

Vorwürfe

Limburg/Greifenstein-Bellstein (jöv). Nun beschäftigt sich auch die Limburger Staatsanwaltschaft mit den Vorwürfen gegen die Leiterin und einen weiteren Lehrer der Grundschule in Greifenstein-Bellstein (Lahn-Dill-Kreis).

Oberstaatsanwalt Hans-Joachim Herrchen sagte gestern auf Nachfrage dieser Zeitung, dass seine Behörde aufgrund der Medienberichte über die Vorwürfe von Amts wegen Ermittlungen aufgenommen habe. Sie prüfe nun, ob es in Bellstein tatsächlich körperliche Übergriffe gegen Schüler gegeben habe. Von Seiten des Staatlichen Schulamts gebe es nichts Neues zu dem Fall, sagte dessen Jurist Eric Badmann.

DOKUMENT 16

Verdächtige Lehrer

unterrichten nicht **HT** 5.8.08

Schulamt suspendiert für die Dauer der Prüfung

Greifenstein-Bellstein (he). Die Schulleiterin und ein Lehrer der Beilsteiner Nassau-Oranien-Grundschule dürfen vorerst nicht mehr unterrichten.

Das Staatliche Schulamt in Weilburg hat die beiden vom Dienst suspendiert, so lange die Vorwürfe gegen den Lehrer geprüft werden. Ihm wird von mehreren Eltern vorgeworfen, Kinder unter anderem geschlagen und gemobbt zu haben. Die Schulleiterin soll zu den Vor-

gängen geschwiegen haben. Das Schulamt hatte die beiden zunächst an andere Schulen abgeordnet. Das wiederum hatte das Verwaltungsgericht in Gießen verworfen, weil die Dinge, die den Lehrern vorgeworfen werden, theoretisch an den anderen Schulen erneut vorkommen könnten. Daher blieb dem Schulamt nur die vorläufige Amtsenthebung.

Die Schule in Beilstein wird bis auf Weiteres von der Rektorin der Ulmtalschule in Greifenstein-Allendorf geleitet.

Befangenheitsanträge

sind abgelehnt **HT** 6.8.08

Ziehen suspendierte Lehrer erneut vor Gericht?

Greifenstein-Bellstein (he). Die vom Dienst suspendierten Lehrer der Nassau-Oranien-Grundschule in Beilstein haben Befangenheitsanträge gegen drei leitende Mitarbeiter des Schulamts in Weilburg gestellt. Den Suspendierten wird von einigen Eltern vorgeworfen, Grundschüler geschlagen und gemobbt zu haben.

Wie Eric Badmann vom Schulamt gestern auf Anfrage dazu mitteilte, sind die Befangenheitsanträge gegen ihn selbst sowie gegen Schulamtsdirektor Kurt Meteling jedoch mittlerweile als unbegründet zurückgewiesen worden. Über einen Antrag gegen den Leiter des Schulamts, Martin Daus, werde derzeit im Kultusministerium in Wiesbaden beraten, weil dies die vorgesetzte Stelle

sei. Eine Entscheidung stehe noch aus.

Badmann vermutet in den Befangenheitsanträgen einen Zug des Anwalts der beiden suspendierten Lehrer, das Verfahren in die Länge zu ziehen.

Das Schulamt hatte die Leiterin der Beilsteiner Grundschule und einen Lehrer vorläufig vom Dienst suspendiert, bis die Vorwürfe gegen den Lehrer geklärt sind. Die Schulleiterin, die Lebensgefährtin des beschuldigten Lehrers ist, soll zu den Vorwürfen geschwiegen haben.

Der nächste Schritt, so vermutete Badmann, werde ein Widerspruch der Lehrer gegen die Suspendierung sein. Für den Fall, dass diese Vermutung zutrifft, dürfte erneut das Verwaltungsgericht in Gießen zuständig sein.

DOK 17

GEW fordert faires Verfahren zur Aufklärung der Vorwürfe gegen Schulleiterin und Lehrer in Beilstein

Der Vorstand des GEW-Kreisverband-Dill hat sich auf seiner letzten Sitzung mit dem Verfahren des Schulamtes gegen 2 Lehrkräfte an der Grundschule in Beilstein befasst. An dieser Schule hatte es Beschwerden gegeben, die aber vom Schulamt nicht aufgeklärt worden sind, sondern die das Schulamt für „bare Münze“ gehalten hat. Das Schulamt ordnete die Lehrkräfte an andere Schulen ab, ist aber mit dieser Maßnahme vor dem Verwaltungsgericht gescheitert, weil es keine Nachweise für die Vorwürfe gab. Erst nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts hat das Schulamt ein Untersuchungsverfahren eingeleitet, mit diesem Verfahren aber gleichzeitig eine vorläufige Amtsenthebung der beiden Lehrkräfte verfügt.

Der Vorstand des GEW-Kreisverbandes bewertet das Handeln des Schulamtes als schweren Amtsmissbrauch und setzt sich für den Grundsatz „im Zweifel für die Angeschuldigten“ ein. Für verwerflich hält der GEW-Vorstand den Versuch des Schulamtes, den betroffenen Lehrkräften die vorzeitige Pensionierung anzubieten und damit die „Vorwürfe“ unter den Teppich kehren zu wollen. Es ist den Lehrkräften positiv anzurechnen, dass sie sich auf dieses miese Spiel zu Lasten des Haushaltes nicht eingelassen haben. Nach Ansicht der GEW hätte das Schulamt, insbesondere auf Grund des gesetzlichen Gebotes der Fürsorge die Verpflichtung gehabt, die angetragenen Elternbeschwerden aufzuklären, indem die Betroffenen dazu angehört und weitere Zeugen vernommen werden

Statt einer solchen vorgeschriebenen Aufklärung hat das Schulamt versucht, die Lehrkräfte von der Schule wegzubeordern und an andere Schulen zu setzen. Das ist vor dem Verwaltungsgericht gescheitert, denn das Schulamt konnte nur allgemeine Behauptungen benennen, aber nichts beweisen. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes wäre die Berufung von Seiten des Schulamtes vor dem Verwaltungsgerichtshof in Kassel statthaft gewesen, aber bezeichnenderweise hat das Schulamt diese Möglichkeit erst gar nicht genutzt, da keine Aussicht auf Revision des Urteils bestand..

Erst nach diesem Urteil zu Gunsten der Lehrkräfte hat das Schulamt ein Untersuchungsverfahren eingeleitet und dazu parallel die beiden Lehrkräfte vorläufig des Amtes enthoben. Ein solcher Schritt ist ungewöhnlich hart und stellt gegenüber der Öffentlichkeit die beiden Lehrkräfte als Schuldige dar. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist mit diesem Handeln des Schulamtes unseres Erachtens massiv verletzt worden. Im Übrigen haben auch öffentliche Äußerungen von Amtsvertretern des Schulamtes den Betroffenen gezielt geschadet, obgleich es die ausdrückliche gesetzliche Pflicht der Vorgesetzten ist, die Betroffenen in ihrem Amt zu beschützen.

„Jede Lehrerin, jeder Lehrer hat wie jeder Bürger in unserem Land das Recht auf ein unvoreingenommenes, faires und rechtmäßig durchgeführtes Verfahren ohne öffentlich initiierte Vorverurteilung. Dem war das Schulamt nicht nachgekommen,“ sagte Evelyn Schulte-Holle vom Vorsitzendenteam des GEW-Kreisverbandes.

Der GEW Kreisverband fordert ein zügiges Untersuchungsverfahren, das jedoch nicht vom Schulamt durchgeführt werden kann, weil dieses sich in dem gesamten Verfahren als befangen zu erkennen gegeben hat. Deshalb solle das Kultusministerium das Verfahren an sich ziehen, wie das nach dem Disziplinargesetz für solche Fälle vorgesehen ist. Das Schulamt aber soll sich nach Ansicht der GEW bei den betroffenen Lehrkräften für sein offensichtliches deren Rechte missachtendes Fehlverhalten unverzüglich entschuldigen.

Evelyn Schulte-Holle

Herborn
16.3.08

„Schwerer Amtsmissbrauch“ Dok. 18a

Verfahren gegen Lehrer: Massive Kritik der GEW am Staatlichen Schulammt

Herborn (hol). Im Verfahren gegen zwei Lehrkräfte an der Grundschule in Beilstein wirft der GEW-Kreisverband Lahn-Dill dem Staatlichen Schulammt „schweren Amtsmissbrauch“ vor. Die Beschwerden gegen die beiden Lehrkräfte seien nicht aufgeklärt, sondern einfach für „bare Münze“ genommen worden, heißt es in einer Presseerklärung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.

Der Vorstand hatte sich während seiner jüngsten Sitzung mit der Thematik befasst. Den Verantwortlichen werden die Gewerkschafter vor, nicht nach dem Grundsatz im Zwei-

fel für die Beschuldigten“ gehandelt zu haben.

Statt die Vorwürfe ordentlich aufzuarbeiten, habe das Schulammt die Kollegen an andere Schulen abgeordnet, und sei dann vor dem Verwaltungsgerecht gescheitert, weil es keine Beweise für die Vorwürfe gegeben habe. Erst nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts habe das Schulammt ein Untersuchungsverfahren eingeleitet, mit diesem Verfahren aber gleichzeitig eine vorläufige Amtsenthebung der beiden Lehrkräfte verfügt. Kritisiert die GEW.

Für verwerflich hält der GEW-Vorstand den Versuch des Schulammts, den betroffenen Lehrkräften die vorzeitige

Pensionierung anzubieten und damit die „Vorwürfe“ unter den Teppich kehren zu wollen. „Es ist den Lehrkräften positiv anzurechnen, dass sie sich auf dieses mißliche Spiel zu Lasten des Haushaltes nicht eingelassen haben“, heißt es wörtlich. Das Schulammt hätte, insbesondere auf Grund des gesetzlichen Gebotes der Fürsorge, die Verpflichtung gehabt, die angelegenen Elternbeschwerden aufzuklären. Zu diesem Zweck hätten die Betroffenen angehört und weitere Zeugen vernommen werden müssen.

Als „ungewöhnlich hart“ bezeichnet der GEW-Vorstand die Vorgehensweise des Schulammts, die beschuldigten Kollegen noch während des Untersu-

chungsverfahrens vorläufig vom Dienst suspendiert zu haben. Dies stelle die Pädagogen in der Öffentlichkeit als Schuldige dar. „Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist mit diesem Handeln des Schulamtes unseres Erachtens massiv verletzt worden“, heißt es in der Erklärung.

„Jede Lehrerin, jeder Lehrer hat wie jeder Bürger in unserem Land bei einer gegen ihn gerichteten Anschuldigung das Recht auf ein unvoreingenommenes, faires und rechtmäßig durchgeführtes Verfahren ohne öffentlich initiierte Vorverurteilung“, sagte Evelyn Schulte-Holle vom Vorsitzenden-Team des GEW-Kreisverbandes.

GEW fordert Untersuchung durch Kultusministerium

Im Fall der beiden vom Dienst suspendierten Lehrer in Beilstein

Sinn-Fleisbach/Greifenstein-Beilstein (w). Das Kultusministerium soll im Falle der beiden derzeit vom Dienst suspendierten Lehrer der Beilsteiner Grundschule „Nassau-Oranien“ das Untersuchungsverfahren an sich ziehen und umgehend für Aufklärung sorgen. Das hat Evelyn Schulte-Holle gestern im Namen des Kreisvorstands der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) gefordert.

Herborn Tagesblatt
16.3.08
Text ähnelt wie oben

Die GEW fordert ein zügiges Untersuchungsverfahren, das jedoch nicht vom Schulammt durchgeführt werden dürfte, weil dieses sich in dem gesamten Verfahren als befangen zu erkennen gegeben habe. Deshalb solle das Kultusministerium um das Verfahren an sich ziehen, wie das nach dem Disziplinargesetz für solche Fälle vorgesehen sei.

Das Staatliche Schulammt aber soll sich nach Ansicht der GEW bei den betroffenen Lehrkräften für sein offensichtliches deren Rechte missachtendes Fehlverhalten unverzüglich entschuldigen, fordern die Gewerkschafter von den verantwortlichen Personen in Weilburg.

„Schulammt soll sich entschuldigen“

„Jede Lehrerin, jeder Lehrer hat wie jeder Bürger in unserem Land bei einer gegen ihn gerichteten Anschuldigung das Recht auf ein unvoreingenommenes, faires und rechtmäßiges Verfahren ohne öffentlich

initiierte Vorverurteilung. Dem war das Schulammt nicht nachgekommen“, sagte Evelyn Schulte-Holle.

Der GEW-Kreisverband fordert daher ein zügiges Untersuchungsverfahren. Dieses

könne jedoch nicht vom Schulammt betrieben werden, „weil dieses sich in dem gesamten Verfahren als befangen zu erkennen gegeben hat“, so die Gewerkschafterin. Deshalb solle das Kultusministerium das Verfahren an sich ziehen, wie es nach dem Disziplinargesetz für solche Fälle auch vorgesehen sei.

„Das Schulammt aber soll sich nach Ansicht der GEW bei den betroffenen Lehrkräften für sein offensichtliches, deren Rechte missachtendes Fehlverhalten unverzüglich entschuldigen“, sagte Schulte-Holle abschließend.

DOKUMENT 18a

Geschäftsnummer
5 L 1501/08.GI

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN

**DOKUMENT
19**



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Karl-Heinz Danz,
Hellsdorfstraße 6, 35753 Greifenstein

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Joachim Wienecke und Kollegen,
Mühlgasse 4, 35745 Herborn, - PA -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Staatliche Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis
und den Landkreis Limburg-Weilburg,
Frankfurter Straße 20 - 22, 35781 Weilburg

Antragsgegner,

wegen Abordnung

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 5. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Hänsel,
Richterin am VG Graul-Hofmann,
Richterin am VG Henkel

am 23. Juni 2008 beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 05.06.2008 gegen den Bescheid des Staatlichen Schulamtes für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg vom 03.06.2008 wird angeordnet.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500 € festgesetzt.

Dok. 19

Gründe

Der mit am 06.06.2008 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom Antragsteller gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 05.06.2008 gegen die Abordnung des Staatlichen Schulamts für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg vom 03.06.2008 anzuordnen,

ist gemäß §§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, 182 Abs. 3 Nr. 3 HBG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Insbesondere ist das Verwaltungsgericht Gießen das örtlich zuständige Gericht. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 52 Nr. 4 Satz 1 VwGO, weil der maßgebliche dienstliche Wohnsitz des Antragstellers im Bezirk des Verwaltungsgerichts Gießen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HessAGVwGO) liegt und die Ausnahmvorschrift des § 52 Nr. 4 Satz 2 VwGO nicht greift. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt des Zugangs der Abordnungsverfügung inne gehabte dienstliche Wohnsitz in Greifenstein im Lahn-Dill-Kreis – der Antragsteller war als Lehrer an der Nassau-Oranien-Schule in Greifenstein, Ortsteil Beilstein eingesetzt – und nicht der durch die Abordnung an die Westerwaldschule Mengerskirchen begründete neue dienstliche Wohnsitz in Mengerskirchen im Landkreis Limburg-Weilburg. Dieser Landkreis liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 HessAGVwGO). Im Falle der Anfechtung einer Abordnungsentscheidung kommt es für die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes im Sinne von § 52 Nr. 4 VwGO auf den Dienort an, an dem der Beamte im Zeitpunkt der Zustellung der Abordnungsverfügung seinen Dienst versehen hat (so zur früheren Rechtslage, als Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung noch aufschiebende Wirkung hatten: Bay. VGH, Beschluss vom 20.11.1984 – 3 CS 84 a 2389 -, ZBR 1985, 210) und nicht darauf an, an welchem Ort der Antragsteller/Kläger zum Zeitpunkt der Eilantragsstellung/der Erhebung seiner Klage seinen Dienst versieht. Es entspricht einer natürlichen Betrachtungsweise bei einem Streit um eine Maßnahme, die den Ort der Dienstaussübung verändert, regelmäßig dasjenige Verwaltungsgericht als für den Beamten leicht erreichbar anzuse-

hen, in dessen Bezirk der Beamte im Zeitpunkt der Zustellung der Abordnungs-/Versetzungsvorfügung tätig war. Sein Ziel dürfte regelmäßig darin bestehen, den bisherigen Dienort nicht aufgeben zu müssen. Dies zu erreichen, ist am Ort der Dienststelle und damit zumeist auch in Nähe des Wohnortes und des Lebensmittelpunktes für den Beamten einfacher als am neuen Dienort und bei dem dafür zuständigen Verwaltungsgericht. Diese Auffassung gewährleistet, dass die örtliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens frei von dem Einfluss eines von den Beteiligten objektiv feststeht. An diesen Überlegungen hat sich auch durch In-Kraft-Treten des § 182 Abs. 3 Nr. 3 HBG (angefügt durch Artikel 1 Nr. 22 des 7. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 07.07.1998 – GVBl. I, 260 -), wonach Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung keine aufschiebende Wirkung haben, nichts geändert. Der vom Verwaltungsgericht Wiesbaden (Beschluss vom 20.07.2001 – 8 E 2337/00 -) vertretenen gegenteiligen Auffassung schließt die Kammer auch weiterhin nicht an. Es bestünde zudem die Gefahr, dass bei Anknüpfung an den zum Zeitpunkt des Rechtsbehelfs – und nicht der Abordnungs-/Versetzungsvorfügung – inne gehaltenen dienstlichen Wohnsitz die örtliche Zuständigkeit für Eil- und Klageverfahren auseinanderfallen kann (so auch schon VG Gießen, Beschluss vom 19.04.2002 – 5 E 67/02).

Der Antrag ist auch begründet.

Vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gewährt die Kammer, wenn der angefochtene Bescheid entweder offensichtlich rechtswidrig ist oder wenn bei einer rechtmäßigen Verwaltungsentscheidung bzw. bei einem offenen Ausgang des Hauptsacheverfahrens das private Aufschubinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse des Antragsgegners an der sofortigen Vollziehung des Bescheides überwiegt. Nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotenen und allein möglichen summarischen Überprüfung des Sachstandes erweist sich der vom Antragsteller im Hauptsacheverfahren angegriffene Abordnungsbescheid vom 03.06.2008 – konkretisiert mit Schreiben vom 10.06.2008 – als offensichtlich rechtswidrig.

Dok 19

Gegen den Abordnungsbescheid des Staatlichen Schulamtes für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg vom 03.06./10.06.2008 bestehen bereits in formeller Hinsicht durchgreifende rechtliche Bedenken. Es mangelt an der gemäß §§ 77 Abs. 1 Nr. 1 e, 91 Abs. 4 Satz 2 HPVG erforderlichen Zustimmung des Gesamtpersonalrats beim Staatlichen Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg. Nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 e HPVG bestimmt der Personalrat mit in Personalangelegenheiten der Beamten bei „Abordnungen zu einer anderen Dienststelle für eine Dauer von mehr als 6 Monaten“. Nach § 91 Abs. 4 Satz 2 HPVG bestimmt bei Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamtes (wie dies hier der Fall ist) der Gesamtpersonalrat anstelle des Personalrats der abgebenden und des Personalrats der aufnehmenden Stelle mit.

Entgegen der Rechtsauffassung des Antragsgegners entfällt die Mitbestimmung nicht deshalb, weil die Abordnung für die Dauer eines Jahres verfügt ist und zwischen Dienststellen im Sinne von § 91 Abs. 2 HPVG erfolgt, für die dasselbe Staatliche Schulamt zuständig ist. § 91 Abs. 4 Satz 3 HPVG enthält – anders als der Antragsgegner wohl meint – keine Ausnahme von der Mitbestimmung unter der vorbeschriebenen tatbestandlichen Voraussetzung. Gemäß § 91 Abs. 4 Satz 3 HPVG unterliegen nur Abordnungen „1. bis zur Dauer eines Schuljahres, 2. mit weniger als der Hälfte der Pflichtstunden bis zur Dauer von zwei Schuljahren“ nicht der Mitbestimmung, wenn sie „innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt“ erfolgen, „sowie zwischen Dienststellen eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt, für die dasselbe Staatliche Schulamt zuständig ist“. Keiner dieser Sachverhalte ist hier gegeben. Die Abordnung des Antragstellers ist verfügt, zwischen Dienststellen zweier Landkreise (der Nassau-Oranien-Schule in Greifenstein im Lahn-Dill-Kreis und der Westerwaldschule in Mengerskirchen im Landkreis Limburg-Weilburg), für die dasselbe Staatliche Schulamt zuständig ist. Dass der hessische Gesetzgeber mit § 91 Abs. 4 Satz 3 HPVG abweichend vom klaren Wortlaut der Regelung eine weitergehende Ausnahme vom Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung im Schulbereich regeln wollte, ist nicht ersichtlich. Auch der Begründung des Entwurfes des Gesetzes zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 06.07.1999 (GVBl. I, 338), mit welcher § 91 Abs. 4

20K 19

HPVG der Satz 3 angefügt wurde, ist diesbezüglich nichts zu entnehmen (vgl. LT-Drucks. 15/123, 15/277).

Wird der nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 e HPVG festgesetzte mitbestimmungsfreie Zeitraum von 6 Monaten überschritten, kann die Abordnung des Antragstellers für „die Dauer von einem Jahr ab der Zustellung der Verfügung“ an die Westerwaldschule in Mengerskirchen wegen fehlender Zustimmung des Gesamtpersonalrates beim Staatlichen Schulamt des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg keinen Bestand haben. Auf die Frage, ob die Ausnahmevorschrift des § 91 Abs. 4 Satz 3 HPVG auch deshalb nicht greift, weil der Antragsteller nicht „bis zur Dauer eines Schuljahres“ abgeordnet wurde, sondern die verfügte Jahresfrist sich über zwei Schuljahre erstreckt, nämlich die restliche Zeit des Schuljahres 2007/2008, das erst am 31.07.2008 endet und einen großen Teil des weiteren Schuljahres 2008/2009, das am 01.08.2008 beginnt, kommt es nicht mehr an.

Die Abordnung leidet bei summarischer Prüfung zumindest an einem weiteren Mangel, der ebenfalls zu ihrer Rechtswidrigkeit führt.

Es erscheint schon fraglich, ob der Bescheid des Staatlichen Schulamtes für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg vom 03.06.2008 eine ordnungsgemäße Begründung im Sinne des § 39 Abs. 1 HVwVfG enthält. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift ist ein schriftlicher Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen. Nach Satz 3 soll die Begründung von Ermessensentscheidungen auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Diesen Anforderungen dürfte der Bescheid vom 03.06.2008 nicht genügen. Ihm lassen sich die für die Ermessensbetätigung maßgeblichen Überlegungen nicht entnehmen. Zwar scheint die Behörde hier wohl von einer so genannten Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen zu sein, wie sich aus der Formulierung „insbesondere halte ich es für dringend geboten, Sie ... abzuordnen“, schließen lässt. Eine Begründung dafür ist dem Bescheid jedoch nicht zu entnehmen und für das Gericht auch sonst nicht ersichtlich.

20419

Jedenfalls fehlt es an der materiellen Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides. Er ist ermessensfehlerhaft. Die Abordnung des Antragstellers stellt keine taugliche Maßnahme dar für die Zielsetzung, die der Antragsgegner mit ihr verbindet. Wie sich aus der Abordnungsverfügung entnehmen lässt und im Schriftsatz des Antragsgegners vom 19.06.2008 bestätigt wird, sieht er Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller als Lehrer über Jahre Kinder körperlich und seelisch misshandelt hat. Die Abordnung sei danach dringend geboten „zur Aufrechterhaltung eines ... gewaltfreien Dienstbetriebes“ (so der Bescheid vom 03.06.2008), bzw. „um weiteren körperlichen und seelischen Schaden von minderjährigen Schutzbefohlenen abzuwenden“ (so der Schriftsatz). Damit kann sicher grundsätzlich das Bestehen eines dienstlichen Bedürfnisses im Sinne von § 28 Abs. 1 HBG dargelegt werden, das gesetzliche Voraussetzung für die Entscheidung des Dienstherrn ist, ob und wie er von dem durch § 28 HBG eröffneten Entscheidungsspielraum Gebrauch machen will. Im konkreten Fall ist die verfügte Abordnung jedoch das ungeeignete Mittel. Der Antragsteller wird nämlich an eine andere Schule – wenn auch von einer Grundschule an eine Haupt- und Realschule – abgeordnet, an welcher er ebenfalls minderjährige Schutzbefohlene unterrichten wird. Warum die vom Antragsgegner beschriebene Gefahr, dass der Antragsteller Kinder körperlich misshandelt, an der Schule in Mengerskirchen anders als in der Schule in Greifenstein, Ortsteil Beifstein, ausgeschlossen, oder zumindest deutlich reduziert sein soll, begründet der Antragsgegner nicht. Solches erschließt sich dem Gericht auch nicht aus dem Akteninhalt. Mit der Abordnung wird so die Schadensgefahr (anders als dies z. B. im Falle einer Abordnung des Antragstellers an das Staatliche Schulamt der Fall wäre), die der Antragsgegner von den Schulkindern abwenden will, nur auf andere Schulkinder verlagert.

Da sich der Abordnungsbescheid vom 03.06.2008 bei summarischer Prüfung des Sachstandes aus den beiden oben dargelegten Gründen als offensichtlich rechtswidrig erweist, kann offen bleiben, ob er weitere rechtliche Mängel aufweist.

Als unterliegender Teil hat der Antragsgegner gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

DOK 19

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte für die Bemessung der Bedeutung der Sache für den Antragsteller legt das Gericht im Hauptsacheverfahren einen Streitwert von 5.000 € zu Grunde und halbiert diesen im Hinblick auf den vorläufigen Charakter des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für die Beschwerde besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich dabei, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentli-

10K 19

chen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch entsprechend befähigte Beamte oder Angestellte der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

10419

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Gießen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

_____ Henkel

Graul-Hofmann

Vors. Richter am VG
Hänsel ist wegen Urlaubs
an der Beifügung seiner
Unterschrift gehindert.

Henkel, 30.06.2008



Ausgefertigt
Gießen, 30.06.2008

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[Handwritten signature]

Dokument 20

So etwa sollen die Formulare ausgesehen haben, mit denen das Schulamt Erklärungen einholen wollte

Erklärung:

Hiermit erkläre ich, , wohnhaft
.....

dass mein Kind bzw. ich selber Kinder sollten das auch
von Frau/ Herrn alleine erklären dürfen

körperlich gezüchtigt worden ist/bin.

(sofern bekannt, Datum oder Zeitraum, Jahr/Jahreszeit angeben)

weitere Angaben:

Ort/Datum

Unterschrift

Alle schweigen zu Vorwurf

Schulamt ordnet Leiterin der Beilsteiner Grundschule ab

Besonnenheit zeigen

Schulamt zur Rechenschaft ziehen

Hat Lehrer geschlagen?

Der Beschuldigte hält alle Vorwürfe für ausgeräumt

Rufmord der übelsten Art

Lehrer-Abordnung
war rechtswidrig

Die Vorwürfe sind haltlos

GEW fordert faires Verfahren zur Aufklärung der Vorwürfe
gegen Schulleiterin und Lehrer in Beilstein

Schulamt erwägt
Dienstenthebung

„Schwerer Amtsmissbrauch“

Massive Kritik der GEW am Staatlichen Schulamt